



Studieren mit Kind(ern) an der WWU



Inhalt

Stichwortverzeichnis	4	Wohnen in Münster	68
Vorwort	6	› Wohnberechtigungsschein	70
Studieren mit Kind(ern) an der WWU	8	› Wohngeld	72
› Zeitmanagement	10	› Wohnungssuche über das Studierendenwerk	75
› Mutterschutzgesetz	10	Kinderbetreuung	76
› Elternzeit	13	› Kita und Kindertagespflege	78
› Urlaubssemester	16	› Kita-Navigator	78
› Studienorganisation	17	› Kindertagespflege-Navigator	81
› Seminarplatzvergabe	17	› Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen	84
› Prüfungsrechtliche Regelungen	18	› Familienbildungsstätten in Münster	85
› Studium/Praktikum im Ausland mit Kind(ern)	20	› Betreuung nach der Schule	86
› Angebote	21	› Ferienbetreuung	87
Finanzierungsmöglichkeiten	24	› Zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten	89
› Einmalige Leistungen	26	› Zwergenstübchen	89
› Mutterschaftsgeld	26	› Babysittingbörse des AStA	90
› Bundesstiftung Mutter und Kind	28	› Studi-Kidz-Zuschuss	91
› Sonderfonds der Stadt Münster	29	› Notfallbetreuung	92
› Regelmäßige Leistungen	30	› DiNo VAMV	92
› Kindergeld	30	› Kindergruppe Zwergenstübchen	92
› Kinderzuschlag (KiZ)	32	› Kinder- und Jugendarbeit in Münster	93
› Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket)	34	Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	96
› Elterngeld	36	› Konfliktberatungsstellen für Schwangere	98
› Unterhalt	41	› Rechtliche Bestimmungen	99
› BAföG-Besonderheiten	46	› Ablauf des Beratungsgesprächs	101
› ALG II und Sozialgeld	52	› Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	102
› Stipendien	56	› Kosten	103
› Was passiert speziell in Münster?	58	› Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse	104
› Darlehen	60	› Eltern-Kind-Kuren	106
› AStA-Darlehen	60	› Projektstelle Studium mit Kind des AStA	107
› Andere Darlehen	62	› Sozialberatung des Studierendenwerks	108
› Wichtige Urkunden und Bescheinigungen	63	› Studi KiBe	108
› Vaterschaftsanerkennung	64	Lageplan	110
› Sorgeerklärung	66	Impressum	112

Stichwortverzeichnis

A

Arbeitslosengeld II	52 f.
AStA	60, 90, 107
Auslandssemester	20

B

Babyclub für Studierende mit Kind(ern)	85
Babysittingbörse	90
BAföG	46 f.
Betreuung	76 f.
Bildung und Teilhabe	34 f.
Bundesstiftung »Mutter und Kind«	28

D

Darlehen	69 f.
----------	-------

E

Elterngeld	36 f.
Eltern-Kind-Gruppen	34
Eltern-Kind-Kuren	106
Elternzeit	13 f.

F

Ferienbetreuung	87 f.
Finanzierungshilfen	25 f.
› Einmalig	26 f.
› Regelmäßig	30 f.

H

Hochschulsport	22
----------------	----

K

Kinderbüro	88, 93 f.
Kindergeld	30 f.
Kindertagespflege	81 f.
Kinderzuschlag	32 f.
Kita	78 f.
Konfliktberatungsstellen für Schwangere	98 f.
Krankenkasse	104 f.
Kredit	62

L

Lageplan	112 f.
----------	--------

M

Madame Courage	58
Mensa	23
MitKind	23
Mutterschaftsgeld	26 f.
Mutterschutz	10 f.

N

Notfallbetreuung	92
------------------	----

O

Offene Kinder- und Jugendtreffs	93 f.
---------------------------------	-------

P

Praktikum	13, 20
Prüfungsrechtliche Regelungen	18 f.

Q

Q.Uni für Kinder und Jugendliche	21
----------------------------------	----

S

Seminarplatzvergabe	17
Spielgruppen	84
Sonderfonds der Stadt Münster	29
Sorgeerklärung	66
Sozialgeld	55 f.
Stipendien	56 f.
Studi-Kidz-Café	21
Studi-Kidz-Zuschuss	91
Studium und Praktikum im Ausland	20

U

Unterhalt	41 f.
Urlaubssemester	16

V

Vaterschaftsanerkennung	64 f.
-------------------------	-------

W

Wickelräume	112 f.
Wohnberechtigungsschein	70f.
Wohngeld	73 f.
Wohnungssuche	69 f.
Wunschgroßelternprojekt	22

Vorwort

Liebe (werdende) Eltern, liebe Studierende,

ein wichtiges Ziel der WWU Münster ist es, die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie zu fördern, sodass ein erfolgreiches Studium mit Kind(ern) gelingt. Mit dieser überarbeiteten Version unserer Handreichung zum Thema »Studieren mit Kind(ern)« möchte das Büro für Gleichstellung studierenden (werdenden) Eltern sowie Interessierten einen umfassenden Überblick über das Unterstützungsnetzwerk der WWU und auch über weiterführende Anlaufstellen bieten.

Um Ihnen in dieser herausfordernden Zeit den Rücken mit Wissen zu stärken, finden Sie in dieser Handreichung einen Überblick zu allen Themen rund um das Studium mit Kind. Das beinhaltet unter anderem die wichtigsten Informationen zu den großen Themen Kinderbetreuung und Finanzierungshilfen, die üblicherweise von externen Stellen betreut werden. Aber auch universitätsinterne Regelungen und die jeweiligen Anlauf- und Beratungsstellen sollen für Sie transparent dargestellt werden, um Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten für Ihren ganz persönlichen Studienverlauf aufzuzeigen.

Darüber hinaus werden zusätzliche Angebote aus dem Büro für Gleichstellung vorgestellt: Formate wie das Studi-Kidz-Café oder das Wunschgroßelternprojekt bieten für praktische Fragen (z.B. »Wie machen das eigentlich andere?«) einen Raum für Vernetzung und Erfahrungsaustausch.

Bei den vielen Möglichkeiten, an wen man sich wenden kann, kann man allerdings auch leicht den Überblick verlieren, wie schon die aktuelle Umfrage »Vereinbarkeit: Studieren mit Kind« des Büros für Gleichstellung zeigt. Deshalb soll diese Handreichung nicht nur einen Überblick über vorhandene Stellen bieten, sondern auch ersichtlich machen, wer wann und wie zuständig ist.

Und falls mal Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie aufkommen? Dann können Sie jederzeit auf unser Team im Büro für Gleichstellung zukommen. Als Schnittstelle in dem diversen Feld von möglichen Unterstützungsangeboten ist es uns ein wichtiges Anliegen, Ihnen bei den Herausforderungen rund um das Studium mit Kind(ern) zur Seite zu stehen.

Darüber hinaus freuen wir uns immer über Anregungen, Hinweise und Ergänzungen zu unserer Handreichung. Diese werden in kommenden Auflagen berücksichtigt und kommen neuen werdenden Eltern zugute.

Das Büro für Gleichstellung der WWU Münster wünscht Ihnen alles Gute für die aufregende Zeit!



Studieren mit Kind(ern) an der WWU

Das Studium mit Kind(ern) kann viele verschiedene Phasen umfassen: Von der Schwangerschaft über die Mutterschutzfristen bis hin zur Kinderbetreuung/-erziehung. Das bedeutet gleichzeitig, dass in jeder dieser Phasen verschiedene Fragen für Sie relevant werden. Wir möchten Sie an dieser Stelle dazu ermutigen, möglichst frühzeitig in die Planung einzusteigen und dabei immer folgende Leitfragen im Hinterkopf zu behalten:

- › Was traue ich mir zu?
- › Wer kann mich in meiner aktuellen Situation am besten beraten?
- › Welche Anpassungen sind in meinem Studium möglich?

(Angehende) studierende Eltern, die auch schon im Vorfeld die vielfältigen Beratungsangebote nutzen, haben es im weiteren Studienverlauf oftmals einfacher. Das gilt auch besonders für die Zeit während der Schwangerschaft und die damit einhergehende Absprache mit Ihren Dozierenden und den Prüfungsämtern.

Um in jeder dieser Phasen einen guten Überblick über Planungsmöglichkeiten zu bekommen, haben wir im Folgenden alle wichtigen Anlaufstellen bzgl. Zeitmanagement und Studienorganisation gesammelt und zusammengefasst. Die rechts gelisteten Phasen sollen Ihnen dabei eine weitere Orientierungshilfe bieten. Am oberen rechten Seitenrand sehen Sie in den folgenden Kapiteln auf den ersten Blick, in welchen Phasen die jeweiligen Themen besonders relevant sind.

○ SCHWANGERSCHAFT

○ MUTTERSCHUTZ

○ GEBURT BIS
EINSCHLIESSLICH
2. LEBENSJAHR

○ 3. BIS 8.
LEBENSJAHR

○ 9. BIS 12.
LEBENSJAHR

Zeitmanagement

Mutterschutzgesetz

Das im Januar 2018 novellierte Mutterschutzgesetz (MuSchG) bezieht erstmals auch Studierende an Hochschulen mit ein. Es gilt während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der gesamten Stillzeit – also über mehrere Semester. Ziel des Gesetzes ist es, Ihre Gesundheit und die des Kindes bzw. der Kinder auch während des Studiums zu schützen. Gleichzeitig sollen Sie nicht pausieren müssen, wenn Sie dies nicht selbst wünschen.

Das Mutterschutzgesetz sieht vor, dass Sie Ihre Hochschule über Ihre Schwangerschaft und Stillzeit informieren – erst dann kann Ihre Hochschule für Sie tätig werden. Sie sind zu dieser Auskunft jedoch nicht verpflichtet. Die wichtigste Informationsstelle, auch für eine unverbindliche Beratung, bildet die

Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen
koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de
go.wwu.de/mutterschutz
 Tel.: 0251 83-222 50

Für den Fachbereich Medizin gibt es eine gesonderte Anlaufstelle für Mutterschutzangelegenheiten im Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS). Weitere Informationen zu den studien-spezifischen Praxisphasen, den Regelungen zu praktischen Lehrveranstaltungen sowie zu den Sprechstunden der Mutterschutzbeauftragten finden Sie auf der Website des medicampus WWU unter dem Reiter Mutterschutzgesetz.

Das Wichtigste in Kürze

› Vermeidung von gesundheitlichen Gefährdungen und Überlastung

Im Rahmen einiger Veranstaltungen des Studiums können besondere gesundheitliche Gefährdungen für die Zeit Ihrer Schwangerschaft und während der Stillzeit bestehen. Dies betrifft insbesondere Labortätigkeiten, Exkursionen, Tätigkeiten im Freien, sport- und musikpraktische Veranstaltungen oder den Kontakt mit Kindern. Bei möglichen gesundheitlichen Gefährdungen wird angestrebt, diese durch die Umgestaltung der Studienbedingungen zu vermeiden.

Wichtig

Das Mutterschutzgesetz schließt insbesondere auch verpflichtende Studententätigkeiten in Randzeiten (22-6 Uhr, sonn- und feiertags) mit ein. Dies betrifft u.a. die Zuweisung von (Block-)Seminaren in diesem Zeitraum. Wenn Sie zeitig den Kontakt zur Koordinierungsstelle suchen und diese über Ihre Schwangerschaft und Stillzeit informieren, sorgt diese dafür, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine alternative Lösung gesucht wird.

› Gespräch in Ihrem Fachbereich

In Ihrem jeweiligen Fachbereich beraten Sie gemeinsam über die nötigen Schutzmaßnahmen oder alternativen Angebote sowie über Anpassungen der Studienbedingungen. Häufig finden sich kleine, flexible Lösungen, um die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen doch zu ermöglichen.

› Schutzfristen

Während der Schutzfristen darf die Hochschule keine Studententätigkeit von Ihnen verlangen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie während dieser Zeit keine Leistungen ablegen dürfen. Vielmehr steht es Ihnen frei, während der Schutzfristen weitere Leistungen zu erbringen oder tatsächlich zu pausieren. Dies gilt sowohl in der Schutzfrist vor als auch nach der Entbindung.

Vor der Entbindung

6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin

Nach der Entbindung

Endet 8 Wochen nach der Entbindung. Die Schutzfrist kann sich bei medizinischen Frühgeburten, ärztlich festgestellten Beeinträchtigungen der Neugeborenen und Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen verlängern.

Hinweis

Auch bei einer Abweichung vom errechneten Entbindungstermin dauern die Schutzfristen insgesamt mindestens 14 Wochen bzw. 18 Wochen.

Wichtig

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes binden die Stillzeit mit ein. So lange Sie stillen, gilt auch der Mutterschutz. Das heißt, dass die Koordinierungsstelle Sie während der gesamten Stillzeit bzgl. Flexibilisierungsmöglichkeiten begleitet und weiterhin Maßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung und Gefährdungsvermeidung ergriffen werden. Dabei ist die Maximaldauer der Stillzeit nicht festgelegt.

Ablauf

Wenn Sie die Koordinierungsstelle über Ihre Schwangerschaft/Stillzeit informiert haben, initiiert sie gemäß dem Gesetz die Überprüfung Ihrer Studientätigkeiten (Lehrveranstaltungen, Prüfungen usw.), sodass mögliche gesundheitliche Gefährdungen in Ihrem Studium festgestellt und entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung umgesetzt werden. Sie selbst müssen dazu nichts tun. Darüber hinaus werden Sie zu mehreren Gesprächen in Ihrem Fachbereich/Ihren Fachbereichen u.a. mit Dozierenden bzw. Prüfer*innen eingeladen, um Schutzmaßnahmen oder alternative Lösungen abzusprechen und über weitere Anpassungen der Studienbedingungen an Ihre Situation zu beraten.

Wichtig

Wenn Sie das Gefühl haben, in gewissen Studienkontexten oder -leistungen aufgrund Ihrer Schwangerschaft oder Stillzeit einer Gefährdung oder einer Benachteiligung ausgesetzt zu werden bzw. zu sein, bringen Sie dies aktiv mit in die Gespräche ein, um die Anpassungen selbstbestimmt mitgestalten zu können.

Während jedes Gesprächs wird eine Gesprächsdokumentation angefertigt, in der die Absprachen bzgl. der Schutzmaßnahmen und weitere Anpassungen der Studienbedingungen gesammelt und festgehalten werden. Möchten Sie ungern allein in diese Gespräche gehen? Dann haben Sie die Möglichkeit, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte Ihres Fachbereichs zu kontaktieren und sich von dieser begleiten und unterstützen zu lassen. Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass diese Absprachen vielfältig sein können und stark vom Studienfach und der individuellen Situation abhängen.

Denkbar wären beispielsweise:

- › **individuelle Absprachen bzgl. Kompensations- oder Ersatzleistungen**
- › **die Gewährleistung von angemessenen Sitzbedingungen bei Klausuren**
- › **Flexibilisierungen hinsichtlich der Abfolge von Modulen**
- › **die bevorzugte Aufnahme in bestimmte Seminare**
- › **Fristverlängerungen**

Das Mutterschutzgesetz im Studium betrifft nicht nur Vorlesungen und Seminare!

Praktika

Wenn Sie ein Praktikum absolvieren, informieren Sie Ihre *Praktikumsstelle*. Diese ist gesetzlich dazu verpflichtet, für Ihre dortige Tätigkeit das Mutterschutzgesetz umzusetzen.

Lehramt

Bei einem Schulpraktikum oder Praxissemester informieren Sie unbedingt das **Zentrum für Lehrerbildung (ZfL)**, sowie die **Schule** und die **zentrale Koordinierungsstelle**.

Angestellte der WWU

Bei einer Anstellung an der WWU informieren Sie bitte Ihre vorgesetzte Person und die zentrale Koordinierungsstelle über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit, damit zur Geltung Ihrer Mutterschutzrechte die Personalabteilung (Dez. 3) kontaktiert werden kann.

Elternzeit

Falls Sie neben dem Studium noch einer weiteren (sowohl geringfügigen als auch befristeten) Beschäftigung nachgehen, können Sie als Student*in Elternzeit beantragen. Elternzeit ist die rein gesetzliche Freistellung von Ihrer Arbeit, in der Sie **keinen Lohn** erhalten. Zum Ausgleich können Sie bspw. Elterngeld beantragen. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist also grundsätzlich auch unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich. Genauere Informationen zum Elterngeld finden Sie ab S. 36.

Antragsvoraussetzungen

- › **Ein bestehendes Arbeitsverhältnis**
- › **Sie leben mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt**
- › **Sie betreuen und erziehen Ihr Kind bzw. Ihre Kinder selbst**

Antragstellung

Insgesamt können Elternteile **jeweils 36 Monate Elternzeit** nehmen. Diese können flexibel in **drei Abschnitte** aufgeteilt und auch von Elternteilen **gleichzeitig** genommen werden. Dabei ist es möglich, 24 dieser 36 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu nehmen. Wenn Sie Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes anmelden, müssen Sie sich bereits bei der Anmeldung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume Sie innerhalb der nächsten beiden Jahre Elternzeit nehmen wollen. Wenn Sie also Ihre Elternzeit nur für das erste Lebensjahr Ihres Kindes beantragen, bestimmen Sie im gleichen Zug automatisch, dass Sie das zweite Lebensjahr auf diese verzichten. Die Regelung dieses **zweijährigen Bindungszeitraums** gilt nur bis zum 3. Geburtstag Ihres Kindes und hat somit keinen Einfluss auf Antragstellungen nach diesem Zeitpunkt.

Darüber hinaus kann immer nur für ein Kind aktiv Elternzeit genommen werden. Bei Zwillingen oder Geschwisterkindern addiert sich die Elternzeit pro Kind auf und kann im Anschluss an die vorherige Elternzeit genommen werden. Das heißt, Sie haben **pro Kind Anspruch auf 3 Jahre** Elternzeit.

Besonderheiten

Sie dürfen während der Elternzeit generell einer Erwerbsarbeit bis zu 30 Stunden pro Woche nachgehen. Diese muss jedoch zusammen mit der Elternzeit angemeldet werden. Die begrenzte durchschnittliche Arbeitszeit für Studierende von 20 Wochenstunden während des laufenden Semesters ändert sich durch die Elternzeitregelungen nicht. Wenn Sie als Student*in während der Elternzeit weiterarbeiten möchten, haben Sie aber einen Rechtsanspruch auf die Drosselung der 20 Stunden auf 15 Stunden. Hier ist es ratsam, eine an Ihre Bedürfnisse angepasste und konkrete Stundenverteilung auf die jeweiligen Wochentage mit Ihren Arbeitgeber*innen schriftlich festzulegen. Die Anfrage von Elternteilzeit bzw. Drosselung der wöchentlichen Arbeitszeit darf von Ihrer Arbeitsstelle nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden. Wenn diese Frist ohne Einspruch verstreicht, gilt die Zustimmung als erteilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zwischen dem dritten und achten Geburtstag verlängert sich die Einspruchsfrist auf 8 Wochen.

Bei einem befristeten Arbeitsvertrag verlängert sich Ihr Vertrag aufgrund der genommenen Elternzeit nur dann nach hinten, wenn ein Ausbildungsaspekt arbeitsvertraglich festgehalten ist. Wenn Sie allerdings befristet in einem ausbildungsunabhängigen Kontext oder in einem von einer Drittmittelstelle finanzierten Projekt angestellt sind, haben Sie grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf eine Vertragsverlängerung aufgrund der genommenen Elternzeit. Für (wissenschaftliche) Mitarbeitende der WWU können aber auch hier flexible Lösungen gefunden werden.

Nach Ablauf der Elternzeit haben Sie Anspruch, auf Ihren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig.

Fristen

Die Beantragung von Elternzeit staffelt sich in zwei Zeiträume:

- › **Innerhalb der ersten 2 Lebensjahre:**
7 Wochen vor Beginn.
- › **Zwischen dem dritten und achten Geburtstag: 13 Wochen vor Beginn**

Ob und in welchem Umfang Sie Ihre Arbeit nach der Elternzeit wiederaufnehmen wollen, sollten Sie mindestens 3 Monate vor Ende der Elternzeit mit Ihren Vorgesetzten besprechen.

Für konkretere rechtliche Fragen zur Elternzeit können Sie sich auch an das Servicetelefon des Bundes-Familienministeriums wenden.

Telefon: 030 201 791 30

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Hinweis

Hier ist es wichtig zu erwähnen, dass die Mutterschutzfrist nach der Geburt auf die mögliche 36-monatige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet wird. Daher gilt für Mütter, die einen Teil der Elternzeit nach der Schutzfrist nehmen möchten, eine Antragsfrist von einer Woche nach der Entbindung.

Tipp

Ab einer Woche vor der jeweiligen Frist gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Dementsprechend wird empfohlen, die Elternzeit nicht früher als 8 bzw. 14 Wochen vor gewünschtem Beginn zu beantragen. Der Antrag muss **schriftlich** vorliegen und somit auch vonseiten der Arbeitgeber*innen schriftlich bestätigt werden.

Urlaubssemester

Sie können sich aufgrund von Schwangerschaft/Mutterschutz oder Kindererziehung auf Antrag von Ihrem Studium beurlauben lassen. Je nach Beurlaubungsgrund kommt es zu verschiedenen Auswirkungen sowie Fristen.

Antragsvoraussetzungen

Um eine Beurlaubung beantragen zu können, muss der Semesterbeitrag generell in voller Höhe überwiesen worden und die Rückmeldung an der WWU erfolgt sein.

Bei Schwangerschaft kann Ihnen der Beitragsanteil für die Aufgaben des Studierendenwerks auf Antrag bis zum 15.05./15.11. erstattet werden. Bei einer Beurlaubung für mehr als ein Semester wird der Semesterbeitrag auf Antrag in voller Höhe erstattet. Auch das NRW-Semesterticket können Sie sich erstatten lassen. Der Antrag auf Erstattung ist dem Antrag auf Beurlaubung bestenfalls direkt beizufügen.

Antragstellung

Den Antrag auf Beurlaubung (inklusive des Antrags auf Erstattung) finden Sie auf der Homepage des Studierendensekretariates. Dieses steht Ihnen auch für alle weiteren individuellen Nachfragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Eine Beurlaubung kann in der Regel immer nur für ein Semester beantragt werden. Im Falle der Kindererziehung

kann jedoch ein Antrag auf mehr als ein Urlaubssemester gestellt werden.

Als Nachweis fügen Sie dem Antrag jeweils eine Kopie Ihres Mutterpasses/Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin oder eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder bei.

Besonderheiten

BAföG

Beachten Sie, dass Ihr BAföG-Anspruch während eines Urlaubssemesters ruht. Da Urlaubssemester jedoch nicht als Fachsemester gezählt werden, verlängert sich der BAföG-Bewilligungszeitraum entsprechend.

Wichtig

Wenn Sie für die Zeit der Beurlaubung bereits BAföG-Zahlungen erhalten haben, müssen Sie diese zurückzahlen. Dies gilt auch für eine rückwirkende Beurlaubung.

Studien- und Prüfungsleistungen

Wenn Sie während Ihrer Mutterschutzfristen zusätzlich eine Beurlaubung von Ihrem Studium beantragt haben, sind Sie nicht dazu berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Eine Ausnahme bildet hier die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung. Wenn Sie allerdings aufgrund von Kindererziehung ein Urlaubssemester beantragen, dürfen Sie fortlaufend Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

Fristen

Kindererziehung

Nach erfolgreicher Rückmeldung können Sie bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn einen Antrag auf Beurlaubung stellen.

Schwangerschaft/Mutterschutz

In diesem Falle ist ein Antrag auf Beurlaubung an keine spezielle Frist gebunden, sondern kann kurzfristig, jedoch so früh wie möglich gestellt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist bindend und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Studienorganisation

Um Studienverlauf und Kinderbetreuung/-erziehung bestmöglich in Einklang zu bringen, finden Sie im Folgenden Informationen zur Studienorganisation mit Kind(ern) an der WWU.

Seminarplatzvergabe

Zurzeit gibt es (noch) keine technische Lösung, die auf die besonderen Bedarfe von Studierenden mit Kind(ern) in einem automatisierten, fachbereichsübergreifenden Seminarvergabeverfahren eingeht. Viele Fachbereiche schaffen jedoch Möglichkeiten, dass Studierende mit Kind(ern) die für sie notwendigen Seminare wählen können, um so universitäre Verpflichtungen und Kinderbetreuung besser vereinbaren zu können (z.B. durch Instrumente wie eine frühere Anmeldephase). Informieren Sie sich auf den jeweiligen Seiten Ihres Fachbereichs oder Instituts.

Hinweis

Besondere Ansprechpartner*innen, die bei den jeweiligen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder aber im Büro für Gleichstellung erfragt werden können, helfen bei der Auswahl und Zuteilung von Seminarplätzen. Es lohnt sich also, aktiv nachzufragen.

Prüfungsrechtliche Regelungen

Während der Schwangerschaft

Studierende, die ein Urlaubssemester beantragt und als Grund »Schwangerschaft/ Mutterschutz« angegeben haben, sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen - es sei denn, es handelt sich um die Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfung. Dies gilt grundsätzlich für alle beurlaubten Studierenden. Falls Sie nicht von einer Beurlaubung Gebrauch machen sollten, gelten während der vom Mutterschutzgesetz vorgegeben Schutzfristen folgende Regelungen:

Verlängerung von Bearbeitungszeiten

Sofern das Verfassen Ihrer Abschlussarbeit in die Schutzfrist des Mutterschutzgesetzes fällt, ist ein Pausieren der Abschlussarbeit für die Dauer der Schutzfrist möglich. Auch in diesem Fall müssen Sie unbedingt das Prüfungsamt über Ihren Wunsch informieren.

Prüfungsrücktritt

Falls Sie für die Zeit Ihrer Schutzfrist Studien- oder Prüfungsleistungen angemeldet haben, die Sie dann kurzfristig nicht erbringen können, können Sie vor dem Prüfungstermin aufgrund des Mutterschutzes und ohne weitere Nachweise von diesen Prüfungen zurücktreten. Wichtig ist aber, dass Sie das Prüfungsamt vor dem Beginn der Prüfung über Ihren Rücktritt informieren. Wenn Sie eine Prüfung beginnen und im Verlauf abbrechen, gelten diese Regelungen nicht mehr. In diesem Fall müssen Sie trotz Mutterschutz

direkt Ihre akute Prüfungsunfähigkeit (ärztliches Attest vom gleichen Tag) beim Prüfungsamt anzeigen und nachweisen.

Nach der Schwangerschaft / In der Kinderbetreuung

Studierende, die ein Urlaubssemester beantragt und als Grund »Kindererziehung« angegeben haben, sind generell berechtigt, während dieses Urlaubssemesters Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen.

Verlängerung von Bearbeitungszeiten

Die Notwendigkeit der Kinderbetreuung kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Ihre Abschlussarbeit begründen. Informieren Sie sich bei Ihrem fachbereichszuständigen Prüfungsamt, welchen Nachweis Sie Ihrem Antrag evtl. zusätzlich zu einer Kopie des Familienstammbuchs beifügen müssen.

Prüfungsrücktritt

Darüber hinaus kann eine akute Erkrankung Ihres Kindes im Alter von bis zu 12 Jahren einen Prüfungsrücktritt begründen. Dem Antrag auf Prüfungsrücktritt fügen Sie bitte als Beleg die Krankschreibung des Kindes sowie die Kopie des Familienstammbuchs bei.

Weitere kurzfristige Verpflichtungen im Rahmen Ihrer Elternschaft können ebenfalls einen Prüfungsrücktritt begründen. Kontaktieren Sie in diesen Fällen bitte

vorab die für Sie zuständige Person in Ihrem jeweiligen Prüfungsamt, um abzustimmen, welche Arten von Nachweisen Sie einreichen müssen. Eine Ausnahme sind hier planbare Termine (z.B. Vorsorgeuntersuchungen). Diese begründen keinen Prüfungsrücktritt.

In allen Fällen gilt

- › Der Grund für die Verlängerung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen oder für den Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss schnellstmöglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt unter Beifügung der entsprechenden Nachweise gemeldet werden.
- › Die Regelungen, die durch Ihre Prüfungsordnung (PO) definiert sind, bleiben bestehen. Das heißt konkret, dass fest vorgegebene Prüfungsformen nicht aufgrund von Mutterschutz/Elternschaft beliebig geändert werden können. Im Rahmen des Mutterschutzes kann es jedoch Flexibilisierungsmöglichkeiten z.B. hinsichtlich der Prüfungsbedingungen geben, die im Einzelnen mit der Koordinierungsstelle Mutterschutz und dem Prüfungsamt besprochen und geklärt werden müssen.
- › Die Beantragung eines Urlaubssemesters kann sich – je nach individueller Situation – mehr oder weniger vorteilhaft auf Ihre Studienplanung und -organisation auswirken. Informieren Sie sich in jedem Falle in einem Beratungsgespräch bei der Koordinierungsstelle Mutterschutz, der Zentralen Studierendenberatung und/oder bei Ihren Fachstudienberater*innen.

Studium/Praktikum im Ausland mit Kind(ern)

Auslandssemester oder Praktika im Ausland sind für die meisten Studierenden ein wichtiger Bestandteil des Studiums und eine tolle Gelegenheit, neue Erfahrungen zu sammeln. Mit frühzeitiger und guter Planung kann ein Auslandssemester oder Praktikum im Ausland auch für Studierende mit Kind(ern) zu einem spannenden Erlebnis für die ganze Familie werden.

Die Organisation bedarf i.d.R. ca. 1 ½ Jahre, da neben der Entscheidung für ein bestimmtes Land und eine Hochschule bzw. einen bestimmten Ort für das Praktikum viele Fragen zu Themen wie Finanzierung, Kinderbetreuung und Wohnen geklärt werden müssen. Die mit einzuberechnende Planungszeit kann allerdings auch variieren bzw. kürzer ausfallen und orientiert sich stark an Bewerbungsfristen von Praktika, Finanzierungsprogrammen etc.

Auf den Websites des International Office und des Career Service der WWU finden Sie zudem Checklisten und Merkblätter, die Ihnen einen hilfreichen Einstieg in die Planung Ihres gemeinsamen Auslandsaufenthaltes liefern. Darüber hinaus kann es helfen, sich online Erfahrungsberichte durchzulesen, um eigene Erwartungen und Wünsche zu festigen.

Finanzierung

Je nach Zielort und Studienabschnitt ergeben sich unterschiedliche spezifische Finanzierungsmöglichkeiten.

Studierende, die für ein Auslandsstudium oder -praktikum über Erasmus+ gefördert werden und mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen, können eine monatliche Pauschale beantragen, die zusätzlich zur regulären Erasmus+ Förderrate ausgezahlt wird. Informieren Sie hierzu Ihre zuständige Ansprechperson im International Office/Career Service über Ihren Mehrbedarf.

Darüber hinaus können Sie zusätzlich Auslands-BAföG beantragen. Auch wenn Sie regulär im Inland nicht BAföG-förderungsberechtigt sind, wird generell geraten, einen Antrag auf Auslands-BAföG zu stellen. Die höheren Förderungssätze sowie steigende Kosten in Ihrem Zielland können dazu führen, dass Sie im Falle eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes dazu berechtigt sind, Fördermittel zu erhalten.

Wichtig

Informieren Sie sich neben dem organisations- und finanzierungsspezifischen Beratungsgespräch im International Office bzw. Career Service zusätzlich eigenständig über studienfach- oder ortsbezogene Stipendien!

Angebote

Die Vernetzung zwischen studierenden Eltern und die aktive Einbindung Ihres Nachwuchses in den Universitätsalltag bereichert alle Beteiligten. Hier bekommen Sie einen besseren Überblick über universitäre Initiativen an der WWU sowie Projekte des Büros für Gleichstellung.



Studi-Kidz-Café

Drei- bis viermal im Semester gibt es die Möglichkeit, andere studierende Eltern bei Kaffee und Keksen kennenzulernen und sich über geteilte Erfahrungen auszutauschen. Während Sie neue Kontakte knüpfen, können die Kinder zusammen spielen und dabei zugleich erste Uniluft schnuppern. Dabei sind natürlich auch werdende studierende Eltern herzlich willkommen!

Das Studi-Kidz-Café wird von der Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden der WWU Münster, der Sozialberatung des Studierendenwerks und den ASten der WWU und der FH Münster organisiert. Um über die Termine auf dem Laufenden gehalten zu werden, können Sie gerne die Mailingliste des Studi-Kidz-Cafés abonnieren, indem Sie eine E-Mail an studi-kidz@listerv.uni-muenster.de senden.

Q.Uni für Kinder und Jugendliche

Die Q.UNI ist die Kinder- und Jugend-Uni Münster! Sie bietet Kindern und Jugendlichen ein bundesweit einzigartiges Programm. Von der Kinder-Uni bis zum Schnupperstudium, über Workshops, Seminare und Kindergeburtsstage ist für alle Altersklassen etwas dabei. Damit möchte die WWU Münster das Interesse und die Neugier für wissenschaftliche Phänomene wecken sowie Begeisterung für Wissenschaft und Forschung in allen Fächern fördern. Das Angebot wird jährlich im Sommer durch das Q.UNI Camp während der Schulferien als besonderes Highlight erweitert. Die verschiedenen Programme und Angebote der Q.Uni richten sich hauptsächlich an Kinder zwischen 4 und 14 Jahren.

Die WWU Münster freut sich auf möglichst viele neugierige Kinder und Jugendliche, die Wissen und Lernen einmal

ganz anders erleben möchten – fernab von Noten und dem Klassenzimmer. Ausprobieren, Tüfteln, Knobeln – das eigene Forschungserlebnis steht bei Q.UNI im Vordergrund!

Wie die Kinder- und Jugenduni Münster genau funktioniert, Antworten auf die wichtigsten Fragen, alle Angebote und einen übersichtlichen Terminkalender finden Sie auf der Homepage der Q.UNI.

Wunschgroßelternprojekt

Zeit für mich, Zeit für dich: Unter diesem Motto haben Familien und potenzielle Wunschgroßeltern bei regelmäßigen Wunschgroßeltern-Cafés und Picknicks die unverbindliche Gelegenheit, Ideen auszutauschen und Kontakte entstehen zu lassen. Von gemeinsamer Freizeitgestaltung über wöchentliches Eis essen gehen bis hin zur Unterstützung in Betreuungszeiten – alles ist möglich. Dabei bietet das Wunschgroßeltern-Café einen Rahmen, um je nach persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen die gemeinsame Zeit nach Ihren Vorstellungen zu planen und Wünsche und Erwartungen zu klären.

Wenn Sie Interesse am Austausch der Generationen und Freude am aktiven Miteinander haben, melden Sie sich gerne per Mail oder telefonisch im Büro für Gleichstellung. Dort erhalten Sie zudem Auskunft über geplante Termine sowie Antworten auf potenzielle Nachfragen.

Das Projekt »Wunschgroßeltern für Uni-Kinder« ist eine gemeinsame Initiative des Büros für Gleichstellung und des Servicebüros Familie.

Hochschulsport für Studierende mit Kind(ern)

Nicht nur etwas für Leistungssportler*innen – der Hochschulsport Münster bietet ein vielfältiges Sportprogramm zu vergünstigten Preisen auch speziell für Studierende mit Kind(ern) an. Dazu zählen unter anderem je nach Verfügbarkeit und Semester:

Kurse für Schwangere

- › **Aquafitness für Schwangere**
- › **Pilates für Schwangere**
- › **Fit nach der Schwangerschaft** (Rückbildungsgymnastik mit oder ohne Kind)

Kurse für Kinder und Familien

- › **Baby- und Kinderschwimmen**
- › **Seepferdchenkurs**

Wichtig

Als Schwangere sollten Sie gynäkologisch abklären lassen, dass gegen Ihre sportliche Betätigung aus medizinischer Sicht nichts einzuwenden ist. Genauere Informationen zum Angebot und zur Anmeldung, sowie das Kursprogramm und andere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Hochschulsports der WWU Münster.

Mensa mit Kind(ern)

Das Studierendenwerk unterstützt studierende Eltern, die mit ihrem Nachwuchs gerne in den Mensen und Bistros essen, mit zwei Initiativen.

Kindertellerausweis

Der Kindertellerausweis gilt für Kind(er) Studierender bis zum 10. Lebensjahr. Bei jedem Ihrer Besuche erhalten Ihr/e Kind(er) eine kindgerechte Portion kostenlos – vorausgesetzt Sie als Elternteil essen auch. Der Ausweis ist jeweils nur für ein Semester gültig und kann jedes Semester verlängert werden.

Kommen Sie bitte mit folgenden Unterlagen zur Beratungsstelle des Studierendenwerkes:

- › **Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses**
- › **Kopie Ihrer aktuellen Semesterbescheinigung**
- › **Kopie der Geburtsurkunde Ihres/Ihrer Kindes/er**

Freitisch

In einer aktuellen finanziellen Notlage oder bei finanziellen Engpässen kann Ihnen das Studierendenwerk mit einer kostenlosen Aufladung Ihrer Mensakarte über 50€ helfen. Auch diese Unterstützungsleistung kann bei Bedarf jedes Semester erneut beantragt werden. Kommen Sie bitte mit folgenden Unterlagen zur Beratungsstelle des Studierendenwerkes:

- › **Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses**
- › **Kopie Ihrer aktuellen Semesterbescheinigung**
- › **Kopien der Kontoauszüge der letzten drei Monate**

MitKind

Der Fachbereich Medizin hat ein eigenes Serviceangebot für Studierende mit Kind(ern). Dazu zählen auch regelmäßige Informationstreffen, individuelle Beratungstermine sowie flexible Absprachen zur Prüfungs- und Studiengangorganisation. Darüber hinaus stellt der Fachbereich einen Eltern-Kind-Raum im Lehrgebäude zur Verfügung, von dem aus studierende Eltern während der Kinderbetreuung zeitgleich und interaktiv an den Vorlesungen teilnehmen können. Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie auf der Website des medicampus der WWU Münster.



Finanzierungs- möglichkeiten

Die Familiengründung während des Studiums bedeutet oft eine finanzielle Belastung, die je nach persönlicher Lage auch viel Ungewissheit mit sich bringen kann. Um dem entgegenzuwirken und einen guten Überblick über die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten zu bekommen, soll in den folgenden Kapiteln ein besonderer Fokus auf Antragsvoraussetzungen, Ablauf der Antragstellung sowie Besonderheiten und Fristen gelegt werden. Wir hoffen, dass Ihnen diese Übersicht einen strukturierten Eindruck darüber verschafft, wie Sie am besten aktiv werden und an wen Sie sich im Zweifel wenden können.

Zudem möchten wir Sie vorab auf zwei Informationsprodukte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hinweisen, die Sie über die Website des BMFSFJ aufrufen können:

- › **Das Starke-Familien-Checkheft**
- › **Das interaktive Infotool**

Gerade letzteres ist sehr anwendungsorientiert, da Sie in wenigen Schritten grob ermitteln können, auf welche staatlichen Familienleistungen und/oder -hilfen Sie voraussichtlich Anspruch haben. Es enthält zudem weiterführende Links und Informationen zu Antragsformularen.

Einmalige Leistungen

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld dient dazu, ihr Einkommen in der Zeit zu sichern, in der eine Beschäftigung auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes (siehe S. 10 f.) aus Schutzgründen verboten ist.

Antragsvoraussetzungen

Ein bestehendes Arbeitsverhältnis (dazu zählen auch **geringfügige Beschäftigten, Werkstudierendentätigkeiten und Praktika**).

Antragstellung

Je nach Krankenversicherungsverhältnis ergeben sich für Sie verschiedene Anlaufstellen. Im Folgenden sind verschiedene Möglichkeiten aufgelistet. Die zu beanspruchende Leistung hängt immer vom Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung ab. Für die Antragstellung benötigen Sie in jedem Fall eine **ärztliche Bescheinigung**, in der der voraussichtliche bzw. errechnete Termin der Entbindung angegeben ist.

› Privat krankenversichert

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

› Über ein Familienmitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert

Auch in diesem Fall ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes für Sie zuständig.

› Studentisch (selbst) krankenversichert

Wenn Sie nicht über ein Familienmitglied bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert, sondern »studentisch« versichert sind, sind Sie selbst Mitglied der Krankenkasse. In diesem Fall müssen Sie den Antrag auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse stellen.

Besonderheiten

› Wer Mutterschaftsgeld über die gesetzlichen Krankenkassen bezieht, bekommt derzeit einen Tagessatz von bis zu 13 €, höchstens also 390 € im Monat. Bei Privatversicherten leistet das Bundesversicherungsamt eine Einmalzahlung von höchstens 210 €.

› Für die Differenz zu Ihrem jeweiligen Nettogehalt kommen ggf. Ihre Arbeitgeber*innen auf. Bei mehreren Arbeitgeber*innen ist der Zuschuss anteilig und im Verhältnis zu Nettoeinkünften zu zahlen.

Beispiel: Sie sind studentisch krankenversichert und gehen einer geringfügigen Beschäftigung mit einem monatlichen Entgelt von 450 € nach. In diesem Fall würden Sie während der Schutzfristen bis zu 390 € Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse und einen Zuschuss von 60 € als Ausgleich von Ihren Arbeitgeber*innen erhalten. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Fristen

Das Mutterschutzgeld kann frühestens 7 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin beantragt werden, da die diesbezügliche ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt wird.

Wichtig

- › Das Mutterschaftsgeld übertrifft **in keinem Fall** ihr monatliches Nettogehalt.
- › Wenn Ihr Arbeitsverhältnis entweder in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung vor Beginn der Schutzfrist ohnehin endet, haben Sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- › Wenn Ihr Arbeitsverhältnis entweder in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung während der Schutzfrist endet, bleibt Ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld bestehen, allerdings nicht auf den Arbeitgeber*innenzuschuss. Angewandt auf das obige Beispiel würden Ihnen also abzüglich des Arbeitgeber*innenzuschusses nur 390 € zustehen.

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Bundestiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« ist eine eigenständige, öffentlich-rechtliche Stiftung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Schwangeren in Notlagen finanzielle Hilfen zur Verfügung stellt.

Antragsvoraussetzungen

Vorzulegen sind Nachweise über:

- › die Schwangerschaft, z.B. durch den Mutterpass
- › eine finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitige Unterstützungsleistungen gedeckt werden kann (hierzu zählen z.B. Einkommensnachweise, BAföG-Bescheinigung und Nachweise über Unterhalt)
- › einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Antragstellung

› Der Antrag kann nur bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle und nicht online oder per Post über die Bundesstiftung »Mutter und Kind« gestellt werden. Voraussetzung ist also der **persönliche Kontakt** zu einer Beratungsstelle vor Ort.

In Münster können Ihnen folgende anerkannte Anlaufstellen bei der Beantragung von Fördermitteln der Bundesstiftung »Mutter und Kind« behilflich sein:

- › **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster** (öffentlich-rechtliche Beratungsstelle nach christlichen Grundsätzen)
- › **donum vitae Ortsverband Münster e.V.** (nicht-konfessionell)
- › **Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Münster** (konfessionell)

Sollte Münster nicht Ihr Wohnort sein, finden sie unter www.familienplanung.de oder www.dajeb.de eine Suchmaschine für Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

Besonderheiten

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt generell einkommensabhängig und ist daher individuell zu prüfen. Bei den Leistungen der Stiftung handelt es sich grundsätzlich um **einmalige** (in seltenen Fällen monatliche) Hilfen **während der Schwangerschaft**.

Fristen

Sie müssen den Antrag auf finanzielle Unterstützung noch **während** der Schwangerschaft und generell so früh wie möglich stellen.

Sonderfonds der Stadt Münster

»Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens«

Bei dem Sonderfonds der Stadt Münster handelt es sich um einmalige, zweckgebundene Leistungen für Schwangere mit finanziellem Unterstützungsbedarf.

Antragsvoraussetzungen

Die Antragsberechtigung und Höhe der Leistungen gestaltet sich einkommensabhängig. Es wird im Einzelfall geprüft, ob und inwiefern Sie antragsberechtigt sind. Bei dieser Prüfung werden u.a. Einkommensnachweise, ein BAföG-Bescheid und Nachweise über mögliche Unterhaltszahlungen miteinbezogen.

Antragstellung

Der Antrag muss in einer der fünf dafür anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden:

- › **Schwangerschaftsberatungsstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster** (nicht-konfessionell)
- › **pro familia Münster** (nicht-konfessionell)
- › **Diakonie Münster e.V.** (konfessionell)
- › **donum vitae Ortsverband Münster e.V.** (öffentlich-rechtliche Beratungsstelle nach christlichen Grundsätzen)
- › **Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Münster** (konfessionell)

Besonderheiten

Während der Schwangerschaft

Finanzielle Unterstützung aus dem Sonderfonds der Stadt Münster und der Bundesstiftung »Mutter und Kind« schließen sich in der Regel gegenseitig aus. Eine doppelte Beantragung gleicher Leistungen ist nicht möglich.

Die ersten drei Lebensjahre

Anders als die Bundesstiftung »Mutter und Kind« unterstützt der Sonderfonds der Stadt Münster auch **nach der Geburt**. Hier müssen Sie jeweils gesonderte Anträge für das jeweilige Lebensjahr Ihres Kindes stellen.

Hinweis

Auch bei Umzügen kann ein Antrag auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des Sonderfonds gestellt werden.

Fristen

Die Mittel des Sonderfonds müssen **innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen** beantragt werden. Eine nachträgliche Beantragung, z.B. für den Zeitraum der ersten drei Lebensjahre, ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Regelmäßige Leistungen

Kindergeld

Das Kindergeld wird als finanzielle Unterstützung für alle Kinder – unabhängig vom Familieneinkommen – gezahlt.

Bis 18 Jahre

Für alle Kinder

Bis 21 Jahre

Arbeitslose Kinder

Bis 25 Jahre

Kinder in Ausbildung

Wichtig

Die Zahlungsdauer bezieht sich auf die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres. »Bis 18 Jahre« bedeutet in diesem Fall also bis zum Tag des 18. Geburtstages.

Antragsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für den Erhalt von Kindergeld erfüllt sein:

- › Sie leben mit Ihrem Kind/Ihren Kindern in einem Haushalt
- › Ihr Wohnort ist in Deutschland

Die Beträge des Kindergeldes werden in Gänze einem Elternteil überwiesen. Dabei ist es auch möglich, für Stief-, Enkel- oder Pflegekinder Kindergeld zu beantragen. Die aktuelle Höhe des Kindergeldsatzes beträgt (Stand 2021):

- › Erstes und zweites Kind: 219 €
- › Drittes Kind: 225 €
- › Viertes und jedes weitere Kind: 250 €

Wichtige Änderungen, die sich auf den Kindergeldbezug auswirken können, müssen Sie Ihrer Familienkasse unverzüglich melden. Dazu gehören u.a. die Änderung der Anschrift oder Bankverbindung.

Antragstellung

Es gibt zwei Wege der Antragstellung:

1. Sie wenden sich persönlich an die zuständige Familienkasse und füllen den Antrag vor Ort aus.
Für Münster ist dies die:

Familienkasse Rheine

Dutumer Straße 5
48431 Rheine

2. Sie füllen einen Online-Antrag über die Website der Bundesagentur für Arbeit aus. Den Antrag finden Sie unter dem Reiter Familie und Kinder. Diesen müssen Sie ausdrucken und **unterscriben** per Post an die Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord (Zentrale Verbundstelle) schicken.

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord

Universitätsstraße 66
44789 Bochum

Wichtig

Bei der erstmaligen Antragstellung müssen Sie sowohl Ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) als auch die Ihres Kindes/Ihrer Kinder angeben. Letztere Steuer-ID wird Ihnen nach der Geburt automatisch postalisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugesendet. Prinzipiell kann die Steuer-ID auch nachgereicht werden. Es wird jedoch empfohlen, die vorausgesetzten Unterlagen bei Antragstellung schon parat zu haben, da nur vollständige Anträge bearbeitet werden können.

Mit einer Rückmeldung vonseiten der Familienkasse können Sie innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach Antragseingang rechnen. Bei Nachfragen bzgl. des Bearbeitungsstandes o.ä. können Sie über die zentrale Service-Telefonnummer Kontakt mit der Kindergeldstelle aufnehmen.

Zentrale Kontaktnummer für Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag:
0800 4 5555 0

Hinweis

Nur weil sich die Bearbeitungszeit Ihres Antrages möglicherweise etwas in die Länge zieht, bedeutet dies nicht, dass Sie für diesen Zeitraum kein Kindergeld erhalten. Ausstehende Beträge erhalten Sie nach Antragsbestätigung zum nächstmöglichen Auszahltermin.

Besonderheiten

Für Kinder mit Behinderung, Menschen mit nicht-deutscher Staatsbürger*innenschaft sowie deutschen Staatsbürger*innen im Ausland können andere Antragsvoraussetzungen bestehen. Weitere Informationen dazu gibt es auf der Website der Bundesagentur für Arbeit unter dem Punkt › Familie und Kinder sowie auf dem › Merkblatt Kindergeld, welches dort als PDF zu finden ist.

Wichtig

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und des Mutterschutzes unter 25 Jahre alt sind und als studierende Person selbst noch kindergeldberechtigt sind, erhalten Sie dieses auch weiterhin. Bei einer Beurlaubung ist dies jedoch nur mit Angabe des Grundes Schwangerschaft/Mutterschutz möglich. Das bedeutet konkret, dass im Falle zusätzlicher Urlaubssemester mit dem Grund Kindererziehung Ihr Anspruch auf eigenes Kindergeld in diesem Zeitraum **nicht** besteht. Ist dies der Fall, endet die Zahlung Ihres Kindergeldes mit dem Ablauf der Mutterschutzfrist nach der Geburt. Nehmen Sie Ihr Studium zum nächsten Semester wieder auf, wird es kontinuierlich weitergezahlt.

Fristen

Das Kindergeld für Ihr Kind/Ihre Kinder können Sie ab der Geburt beantragen. Es ist grundsätzlich auch möglich, das Kindergeld rückwirkend zu beantragen. Rückzahlungen können Sie jedoch nur für 6 Monate nach der Geburt erhalten.

Kinderzuschlag (KiZ)

Der Kinderzuschlag (KiZ) ist als Zusatzleistung zum Kindergeld zu verstehen. Sie sind dann berechtigt, diese Zusatzleistung zu beantragen, wenn Sie als Einzelperson oder gemeinsam als Eltern zwar die eigenen Lebenshaltungskosten tragen, den Mehrbedarf Ihres Kindes/Ihrer Kinder jedoch *nicht* decken können.

Antragsvoraussetzungen

Die Anspruchsberechtigung für den KiZ sowie die genaue Leistungshöhe richtet sich nach Ihrem (gemeinsamen) Einkommen. Der Mindestbetrag liegt aktuell für Alleinerziehende bei **600€** brutto und der Maximalbetrag bei der gemeinsamen Erziehung in einem Haushalt bei **900€** brutto. Dabei kommt es darauf an, wer gemeinsam in einem Haushalt lebt, also einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft angehört. Das können bei getrenntlebenden Elternteilen auch neue Partner*innen sein, die in einer gemeinsamen Wohnung mit dem Kind/den Kindern leben.

Bitte informieren Sie sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit unter dem Reiter ›*Kinderzuschlag beantragen* über die aktuellen Einkommensrichtwerte. Dort finden Sie auch das Online-Tool *KiZ-Lotse*, mit dem Sie schnell und niedrigschwellig ermitteln können, ob Sie antragsberechtigt sind.

Hinweis

Wohngeld und Kindergeld werden im Zuge der Antragsberechtigung nicht als Einkommen angerechnet und haben somit auch keinen Einfluss auf das geforderte Mindest- bzw. Maximaleinkommen.

Wichtig

Falls Sie sich aufgrund der Schwangerschaft oder aufgrund der Kindererziehung von Ihrem Studium beurlauben lassen, erlischt Ihr Anspruch auf BAföG. Sollten Sie für diese Zeit ALG II beziehen, ist ein gleichzeitiger Bezug von ALG II und dem Kinderzuschlag i.d.R. nicht möglich. Auch hier kann es Ausnahmeregelungen geben. Bitte informieren Sie sich in diesem Fall genauer in einem Gespräch mit einer sachbearbeitenden Person.

Antragstellung

Der Antrag auf den Kinderzuschlag (KiZ) muss gesondert zum Kindergeldantrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Auch hier haben Sie wie beim Kindergeldantrag die Möglichkeit, diesen entweder online oder vor Ort zu stellen S. 34 f.

Sollten sich Ihre Lebensumstände ändern, z.B. durch einen Umzug, die Geburt eines weiteren Kindes, eine langfristige Trennung mit Auszug o.ä., sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Familienkasse zu melden. Da bspw. Unterhaltszahlungen als Kindeseinkommen gelten,

haben solche Änderungen meist auch einen Einfluss auf die Höhe des gezahlten Kinderzuschlags.

Weitergehend finden Sie auf der Website der Agentur für Arbeit unter dem Reiter ›*Kinderzuschlag* auch ein Merkblatt mit allen wichtigen Informationen rund ums Thema KiZ.

Besonderheiten

Erhalten Familien den Kinderzuschlag, müssen Sie keine Kita-Gebühren zahlen. Um vom Elternbeitrag zum Kita-Platz befreit zu werden, müssen Sie das Formular *Erklärung zum Elterneinkommen* ausfüllen und an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schicken bzw. es dort einreichen. Das schriftliche Formular erhalten Sie i.d.R. zusammen mit dem Betreuungsvertrag der jeweiligen Kita. Alternativ können Sie das Online-Formular der Homepage des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster nutzen. In dem *Merkblatt zum Elternbeitrag* finden Sie zudem alle wichtigen Informationen zum Vorgehen sowie die aktuellen Einkommensgrenzen.

Haben Sie individuelle Nachfragen? Dann können Sie über die genannte Homepage je nach Kita und Stadtbezirk Ihre individuelle Ansprechperson heraussuchen und diese per E-Mail oder telefonisch kontaktieren.

Wichtig

Wenn Sie den Kinderzuschlag erhalten, sind Sie zusätzlich auch antragsberechtigt im Hinblick auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (S. 34 f.).

Fristen

Der Bewilligungszeitraum für den KiZ beträgt 6 Monate. Das heißt konkret, dass ein Antrag auf den Kinderzuschlag **alle 6 Monate** erfolgen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind eine staatliche Finanzierungshilfe, die Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen dabei unterstützen soll, sowohl gemeinschaftliche Freizeitangebote als auch lernunterstützende Angebote wahrnehmen zu können.

Antragsvoraussetzungen

Sie haben automatisch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, sobald Sie eine dieser staatlichen Unterstützungsleistungen beziehen:

- › **Kinderzuschlag**
- › **Wohngeld**
- › **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)**
- › **Sozialhilfe (SGB XII)**
- › **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Hinweis

Wenn Sie keine der genannten Leistungen erhalten, kann in speziellen Fällen der sog. *Bedarfsauflösung* trotzdem ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen. Das ist dann der Fall, wenn Sie den monatlichen Bedarf Ihres Kindes/Ihrer Kinder auf einen Schlag nicht decken können, z.B. in Bezug auf die Kosten für eine Klassenfahrt. Dann haben Sie die Möglichkeit, diese sog. Bedarfsauflösung durch das Jobcenter der Stadt Münster prüfen zu lassen.

- Hier kann es sich lohnen, hartnäckig zu sein. In manchen Fällen ist es sogar möglich, für Ihr Kind/Ihre Kinder als Teil Ihrer Bedarfsgemeinschaft aufstockend Sozialgeld zu erhalten. So würde auch gleichzeitig der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen. Lesen Sie zu diesem Thema mehr im Kapitel zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. (siehe S. 52 f.)

Antragstellung

Die Antragstellung für das Bildungspaket läuft über das Jobcenter Münster. Generell wird zwischen zwei Arten von Anträgen unterschieden:

- › **Bedarfserklärung**
- › **Zusatzanträge**

Bei der Bedarfserklärung handelt es sich um den Antrag für die generelle Leistungsberechtigung. Hier müssen je nach erhaltener Sozialleistung die jeweiligen Bescheide (z.B. für den Kinderzuschlag oder das Wohngeld) beigelegt werden. In der Regel muss diese Bedarfserklärung **einmalig** gestellt werden. Aktuelle Kinderzuschlagsbescheide müssen jedoch jeweils zusätzlich eingereicht werden.

Die *Zusatzanträge* umfassen Leistungen für Kosten, die gesondert anfallen, u.a. Klassenfahrten und Schüler*innenbeförderung (für die Schüler*innenfahrkarte Münster goCard).

Auf der Website des Jobcenters Münster › *Leistungen für Bildung und Teilhabe* finden Sie alle wichtigen Formulare als PDF und eine Liste von Sacharbeiter*innen, die sie diesbezüglich individuell beraten.

Jobcenter Münster

Ludgeriplatz 4 | 48151 Münster
Tel.: 0251 609 18 400
E-Mail: jobcenter-muenster@jobcenter-ge.de

Wichtig

Wenn Sie aufgrund von Urlaubssemestern ALG II beantragen, ist der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gleichzeitig auch im Haupt- und Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts enthalten.

Besonderheiten

Bildungskarte Münsterland:

In Münster und Umgebung werden die Leistungen des Bildungspakets über die Bereitstellung einer elektronischen Karte geregelt. Mit der Rückmeldung über Ihre Antragsberechtigung erhalten Sie sowohl die Karte als auch einen Online-Zugang zu dem Portal › bildungs-karte.org. Dieses Portal bietet Ihnen einen Überblick über Angebote jeglicher Art, die Ihr Kind/

Ihre Kinder in Anspruch nehmen kann bzw. können. Dafür müssen Sie nur Ihre Postleitzahl eingeben und können sogar nach verschiedenen Leistungsarten (z.B. Tagesausflüge, Lernförderung...) filtern.

Ab 2021 gehören folgende Leistungen zu dem sog. Bildungspaket:

- › **Kostenfreies Mittagessen in Kita und Schule**
- › **Schulbedarfspaket in Höhe von 154,50 € (Stand 2021) pro Schuljahr** (z.B. für Hefte, Stifte etc.)
- › **Dieser Betrag wird zum 01.08. und zum 01.02. gestaffelt ausgezahlt**
- › **15 € pauschaler Teilhabebetrag pro Monat** (z.B. für den Sportverein oder Musikunterricht)

Kostenübernahme

- ...bei ein- und mehrtägigen Schulausflügen
- ...in Sachen Lernförderung, z.B. in Form von Nachhilfe
- ...für Schulwegtickets für den öffentlichen Nahverkehr (Münster goCard)

Die Münsterlandkarte funktioniert so, dass monatlich sowohl pauschale Beträge (z.B. der Teilhabebetrag) als auch festgesetzte Beträge (z.B. für Schulausflüge) auf die Karte überwiesen werden. Da Beträge für Mittagessen bei den Tageseinrichtungen (Kita, Grundschule, weiterführende Schule) stark variieren können, wird dieser Betrag jeweils angepasst.

Wichtig

Die Münsterlandkarte kann nur mit dem tatsächlichen Betrag belastet, also nicht »überzogen« werden.

Fristen

Es gibt keine offiziellen Fristen für die Beantragung des Bildungspakets. Jedoch bietet es sich an, die Beantragung so zu koordinieren, dass im Falle eines Schulbesuchs Ihres Kindes/Ihrer Kinder alle Leistungen angelehnt an den Beginn des Schuljahres nahtlos gezahlt werden. Das betrifft z.B. die Übernahme der Kosten für Schulwege oder die Stichtage für Zahlungen hinsichtlich des Schulbedarfspakets.

Elterngeld

Das Elterngeld unterstützt Eltern, die nach der Geburt weniger oder gar nicht arbeiten, um ihr Kind/Ihre Kinder zu betreuen. Es ist also dazu gedacht, Ihr fehlendes Einkommen auszugleichen. Ihr Studium müssen Sie für den Bezug von Elterngeld **nicht** pausieren. Ihnen steht auch dann Elterngeld zu, wenn Sie vor der Geburt kein Einkommen hatten. Studierende Eltern, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und auch diejenigen, die neben dem Studium keiner Nebenbeschäftigung nachgehen bzw. nachgegangen sind, können einen Anspruch auf Elterngeld haben.

Im Folgenden soll ein knapper Überblick über die drei verschiedenen Varianten des Elterngeldes gegeben werden:

- › **Basis-Elterngeld**
- › **ElterngeldPlus**
- › **Partnerschaftsbonus**

Die Vorstellung dieser drei Varianten ist hier nur als grobe Rahmenorientierung gedacht, da aufgrund Ihrer persönlichen Situation unterschiedlichste Kombinationen zustande kommen können und die eher komplexen Regelungen auch Raum für individuelle Bedürfnisse und Vorstellungen lassen. Die drei verschiedenen Varianten können Sie miteinander kombinieren. Informieren Sie sich also unbedingt auch abseits dieser Handreichung über Kombinationsvarianten, die für Sie am passgenauesten sind. Darüber hinaus ist es auch hier ratsam, die Höhe der aktuellen Sätze auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nachzuschauen.

Wichtig

Elterngeld wird ab der Geburt Ihres Kindes monatlich gezahlt. Hier zählen die vollen Lebensmonate Ihres Kindes und *nicht* die Kalendermonate.

Hinweis

- › Grundsätzlich hat der Bezug von Elterngeld keinen Einfluss auf ein mögliches Stipendium. Das heißt, dass sie beides gleichzeitig in voller Höhe erhalten können.
- › Der Mindestbetrag von 300 € gilt beim BAföG-Bezug als anrechnungsfrei. Hatten Sie vorher einen Nebenjob und erhalten mehr als den Mindestbetrag, wird die Differenz (Betrag X – 300 €) für die Zeit des Elterngeldbezugs als Einkommen angerechnet.

(Basis-)Elterngeld**ElterngeldPlus****Partnerschaftsbonus****ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN**

- › **Sie leben mit Ihrem Kind/Ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt**
- › **Sie betreuen und erziehen Ihr Kind/Ihre Kinder selbst**
- › **Sie arbeiten höchstens 30 Stunden in der Woche**

BEZUGSLÄNGE

Das (Basis-)Elterngeld wird *höchstens* für die ersten 14 Lebensmonate und *mindestens* für 12 Monate gewährt. Eltern haben nur dann Anspruch auf die gesamten 14 Monate, wenn diese (nach Belieben) auf beide Elternteile aufgeteilt werden. Auch die gleichzeitige Inanspruchnahme ist möglich. Zu beachten ist, dass ein Elternteil mindestens 2 Monate und der andere höchstens 12 Monate beanspruchen darf. Bei Alleinerziehenden erhöht sich die Maximaldauer bei alleinigem Sorgerecht auf 14 Monate.

1 (Basis-)Elterngeldmonat =
2 ElterngeldPlus-Monate

Es gibt die Möglichkeit, die Bezugslänge des Elterngeldes über den 14. Monat hinaus zu strecken. Ein Monat Basiselterngeld entspricht dabei 2 Monaten ElterngeldPlus.

+ 4 ElterngeldPlus-Monate

Bei gemeinsamer Teilzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von 4 aufeinanderfolgenden Monaten stehen Ihnen 4 weitere Elterngeld-Plus-Monate, der sogenannte Partnerschaftsbonus, zu. Dies trifft auch auf Alleinerziehende zu, wenn sie die obigen Voraussetzungen erfüllen.

(Basis-)Elterngeld**ElterngeldPlus****Partnerschaftsbonus****ANTRAGSTELLUNG**

Das Elterngeld ist frühestens mit dem Tag der Geburt des Kindes zu beantragen.
Bei späterer Antragstellung kann es rückwirkend für die letzten drei Monate geleistet werden.

Den Antrag müssen Sie schriftlich bei Ihrer offiziellen Elterngeldstelle einreichen.
In Münster ist diese die Folgende:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster

Hafenstraße 30

48153 Münster

E-Mail: elterngeld@stadt-muenster.de

Über die Website der Bezirksregierung Münster können Sie einen PDF-Vordruck erhalten, auf dem Sie die Bezugslänge und Kombination von (Basis-)Elterngeld, Elterngeld Plus und dem Partnerschaftsbonus angeben. Diese Kombination können sie nachträglich noch ändern, allerdings nicht rückwirkend, sondern nur für noch ausstehende Monate. Welche Unterlagen Sie für den Antrag benötigen, steht im Einzelnen auf dem oben genannten Vordruck und hängt u.a. auch von Ihrem individuellen Arbeits- und Krankenversicherungsverhältnis ab.

Auf lange Sicht soll es deutschlandweit die Möglichkeit geben, Elterngeld auch online über das Portal *ElterngeldDigital* zu beantragen. Aktuell ist dies für das Bundesland NRW noch nicht möglich. Es lohnt sich aber, sich über die Website des Portals über den aktuellen Stand zu informieren, um so bei Gelegenheit auch diesen alternativen Weg zu nutzen zu können.

WÖCHENTLICHE ARBEITSZEIT

Sie sind in der Beanspruchungszeit **gar nicht erwerbstätig** oder **höchstens 30 Stunden** pro Woche.

Voraussetzung

Ihre durchschnittliche Wochenarbeitszeit muss während des Beanspruchungszeitraums zwischen mindestens 25 und maximal 30 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) betragen.

(Basis-)Elterngeld**ElterngeldPlus****Partnerschaftsbonus****HÖHE DER LEISTUNG**

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind bzw. es vor der Geburt nicht waren, erhalten Sie als Studierende einen Mindestsatz. Dieser beträgt zurzeit 300 €. Dieser Mindestbetrag wird bei der Berechnung des BAföG nicht berücksichtigt, beim Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II (ALG II) und Kinderzuschuss jedoch vollständig als Einkommen angerechnet. Wenn Sie erwerbstätig sind, werden die Leistungen prozentual berechnet, unterschreiten aber nie den Mindestbetrag.

WÖCHENTLICHE ARBEITSZEIT

Grundsätzlich erhalten Sie 65% Ihres Nettogehalts als (Basis-)Elterngeld-Zahlung. Diese Prozentzahl steigt jedoch verhältnismäßig bei geringverdienenden Eltern, also auch, wenn Sie einer geringfügigen Beschäftigung (450 €-Job) nachgehen. Der Mindestsatz wird hierbei dementsprechend auch nicht unterschritten.

Die Höhe einer Elterngeld-Plus-Zahlung beträgt maximal die Hälfte des vollen (Basis-)Elterngeldanspruchs. Bei dem aktuellen Mindestsatz wären dies also 150 €.

Die Höhe einer Partnerschaftsbonus-Zahlung berechnet sich genauso wie die Höhe einer Elterngeld-Plus-Zahlung.

BESONDERHEITEN

Mutterschaftsgeldmonate= Elterngeldmonate

Wenn Sie als Mutter des Kindes/der Kinder Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen erhalten, verbrauchen Sie gleichzeitig Elterngeldmonate. Der Bezug des Elterngeldes verlängert sich durch die Mutterschaftsgeldmonate *nicht*.

Bei einer Unterbrechung der Inanspruchnahme von ElterngeldPlus oder dem Partnerschaftsbonus nach dem 14. Lebensmonat erlischt der Anspruch auf übrige gebliebene bzw. angestaute Monate.

Wichtig

Die erwähnten Rahmenbedingungen bzgl. der Stundenanzahl müssen über 4 Monate hinweg eingehalten werden. Ansonsten kann es sein, dass rückwirkend alle erhaltenen Partnerschaftsbonus-Zahlungen rückerstattet werden müssen.

Hinweis

Wie oben erwähnt ist der Bezug des Partnerschaftsbonus daran geknüpft, dass beide Elternteile für vier aufeinanderfolgende Monate gleichzeitig mindestens 25 und maximal 30 Wochenstunden in einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten. An dieser Stelle soll erwähnt sein, dass es durchaus Studierende gibt, für die eine solche Regelung je nach Studienabschnitt passend sein kann. Stehen Sie bspw. als Elternteile am Ende Ihres Studiums und planen beide anschließend eine Teilzeitbeschäftigung anzutreten, so kann es sinnvoll sein, die Option des Partnerschaftsbonus in Erwägung zu ziehen.

› Wie auch sonst üblich, führt eine Überschreitung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden zum Verlust ihres sozialversicherungsrechtlichen Status als Student*in. Das bedeutet u.a., dass anders als bei Werkstudierenden, Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung von Ihrem Gehalt abgehen.

Wichtig

Über die Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Familienportals können Sie spezifische Fragen zu den Elterngeldvarianten in den umfangreichen FAQ-Sektionen nachlesen, anhand verschiedener Kombinationsbeispiele in der offiziellen Elterngeld-Broschüre die Einteilungen besser nachvollziehen und sich unterschiedliche Erklärvideos anschauen.

Mit Hilfe des Elterngeldrechners des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) können Sie darüber hinaus unverbindlich berechnen, wie viel Elterngeld Sie bekommen können. Durch die interaktive Planer-Funktion können Sie verschiedene Möglichkeiten der Kombination von Elterngeld, ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus durchgehen. <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

› **Mit Ihren individuellen Nachfragen können Sie sich zudem auch jederzeit an die Elterngeldstelle in Münster wenden und Ihr Anliegen in einem persönlichen Beratungsgespräch klären.**

Unterhalt

Alleinerziehend, Wechselmodell oder alle zwei Wochen am Wochenende? Wie die Aufgaben nach einer Trennung aufgeteilt sind, hat maßgeblichen Einfluss darauf, wie Unterhaltsleistungen im Einzelnen aussehen. Grundsätzlich gilt jedoch: Lebt das Kind/die Kinder hauptsächlich bei einem Elternteil, wird die sogenannte Düsseldorf-Tabelle zur Berechnung des Unterhaltssatzes für den anderen Elternteil herangezogen. In dieser Tabelle wird der gesetzlich definierte Mindestunterhalt für die jeweiligen Altersstufen gelistet. Wenn die Elternteile die Betreuung gleichermaßen aufteilen, muss im Einzelfall geprüft werden, wer wie viel Unterhalt zahlt.

Bei Unterhaltszahlungen geht es im Kern darum, dass gesetzlich verpflichtend das Wohl und der Lebensbedarf des Kindes/der Kinder – ob finanziell oder durch Betreuung und Sorgearbeit – durch beide Elternteile anteilig gesichert wird. Die Unterhaltspflicht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB § 1601) geregelt. Unterhaltszahlungen richten sich immer auch nach Alter und Bedarf des Kindes/der Kinder sowie nach dem Nettoeinkommen der unterhaltspflichtigen Person. Sollte die unterhaltspflichtige Person keine, nur teilweise und/oder nur unregelmäßige Unterhaltszahlungen leisten, können Sie Unterhaltsvorschuss als staatliche Leistung erhalten. Lesen Sie dazu mehr auf S. 43 f.

Wichtig

Den regelmäßige Geldbetrag – auch »Barunterhalt« genannt – muss die unterhaltspflichtige Person zu Beginn jeden Monats im Voraus bezahlen.

Hinweis

Im Kontext Unterhalt und Unterhaltsvorschuss möchten wir Sie auf die Online-Orientierungshilfe des *Arbeitskreises Alleinerziehende in Münster* sowie den *Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) in Münster* aufmerksam machen (genauere Informationen hierzu auf S. 63 f. Diese Anlaufstellen bieten gebündelte Informationen sowie Beratungsangebote für Alleinerziehende.

Voraussetzungen

Der Anspruch auf Unterhalt kann nur bei geklärter Elternschaft geltend gemacht werden, z.B. durch die Vaterschaftsanerkennung. Mehr Informationen zu dem Thema finden Sie im Kapitel › *Wichtige Urkunden und Bescheinigungen* S. 63 f.

Besonderheiten

Nach einer Trennung oder Scheidung können Sie nicht nur den Kindesunterhalt geltend machen. Unter Umständen haben auch Sie selbst Anspruch auf Unterhaltszahlungen. Das kann der Fall sein, wenn Sie bspw. aufgrund der Kinderbetreuung innerhalb der ersten drei Lebensjahre Ihres Kindes/Ihrer Kinder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können sog. *Betreuungsunterhalt*.

Unter Umständen können Sie auch schon während der Schwangerschaft Unterhalt beanspruchen. So können auch Kosten geltend gemacht werden, die durch die Schwangerschaft oder die Entbindung entstehen.

Die Regelungen unterscheiden sich hier dahingehend, in was für einer Beziehung Sie sich mit dem anderen Elternteil befinden (z.B. nicht oder noch verheiratet, geschieden). Im Familienportal des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) können Sie genauere Informationen zu den jeweiligen Voraussetzungen nachlesen.

› <https://www.familienportal.de>

Dort finden Sie auch Informationen darüber, wie sich Unterhaltszahlungen auf Ihre Steuer auswirken können.

Wichtig

Kindesunterhalt hat immer Priorität gegenüber dem Unterhalt für den anderen Elternteil.

Fristen

Unterhaltszahlungen können unter gewissen Voraussetzungen auch rückwirkend eingefordert werden. Das geht allerdings nur dann, wenn die unterhaltspflichtige Person so früh wie möglich über diese Unterhaltspflicht informiert wird. Das bedeutet konkret die **schriftliche Bitte** um Auskunft über das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person **und eine Zahlungsaufforderung** bzgl. des Unterhalts. Dabei sollten Sie sich zunächst an der Düsseldorfer Tabelle orientieren.

Hinweis

Bei der schriftlichen Aufforderung steht nicht im Vordergrund, dass Sie eigenständig den Unterhaltsbetrag punktgenau ausrechnen. Es geht lediglich darum, dass Sie im Falle einer längeren Aushandlung rückwirkend nachweisen können, dass Sie rechtzeitig Schritte eingeleitet und die unterhaltspflichtige Person über ihre Zahlungspflicht informiert haben. Es empfiehlt sich daher, das Schreiben bspw. per Einschreiben zu versenden, damit Sie diese Eigeninitiative auch nachweisen und sich so rechtlich besser absichern können.

WAS TUN, WENN ES BEI DER LÖSUNGSFINDUNG ZU STREITIGKEITEN KOMMT?

Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Elternteilen kommen, hat die betreuende Person einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster. Wenn die Beratungsangebote allein nicht ausreichen, um eine gemeinsame Lösung zu finden, gibt es die Möglichkeit, eine sog. Beistandschaft zu beantragen. Unter dieser Beistandschaft versteht man eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen.

Zu den konkreten Leistungen der Beistandschaft zählen u.a.:

- › **Das Ermitteln des Einkommens der unterhaltspflichtigen Person**
- › **Die Errechnung der Höhe des rechtmäßigen Unterhalts**
- › **Die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche**
- › **Ggf. die Vertretung des Kindes/der Kinder im gerichtlichen Unterhaltsverfahren**

Sie können den Antrag auf Beistandschaft schriftlich beim oben genannten Amt der Stadt Münster stellen und jederzeit auch wieder ganz oder teilweise beenden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in einer Handreichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Titel *Die Beistandschaft*.

Hinweis

Sollte es über den Rahmen der Beistandschaft hinaus in Sachen Unterhalt zu einem gerichtlichen Verfahren kommen, kann unter bestimmten Voraussetzungen und geringem Einkommen die Verfahrenskostenhilfe beantragt werden, um anfallende Anwalts- und Gerichtskosten zu decken. Zu diesem Thema finden Sie über die Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Handreichung mit dem Titel *Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe*.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung, die Alleinerziehenden gewährt wird, die keinen Unterhalt vom jeweils anderen Elternteil erhalten. Wie schon im Wort enthalten, handelt es sich dabei lediglich um einen staatlichen Vorschuss. Das bedeutet, dass der unterhaltspflichtige Elternteil diesen Vorschuss später zurückzahlen muss, wenn er* sie theoretisch in der Lage wäre, ganze oder teilweise Unterhaltszahlungen zu leisten.

Antragsvoraussetzungen

Sie sind berechtigt, Unterhaltsvorschuss zu erhalten, wenn...

- › **Sie keine, nur unregelmäßige oder keine vollständigen Unterhaltszahlungen von der unterhaltspflichtigen Person erhalten**
- › **Sie Ihr Kind/Ihre Kinder alleine erziehen, also das Kind/die Kinder nur oder weit überwiegend bei Ihnen lebt bzw. leben und Sie eindeutig die über-**

wiegende Erziehungsverantwortung tragen**› Sie gemeinsam mit Ihrem Kind/Ihren Kindern in Deutschland leben**

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses (Stand Januar 2021) beträgt:

- › **für Kinder bis zu 5 Jahren:**
174 Euro monatlich,
- › **für Kinder von 6 Jahren bis 11 Jahren:**
232 Euro monatlich,
- › **für Kinder von 12 Jahren bis 17 Jahren:**
309 Euro monatlich.

Hinweis

Auch in Fällen, in denen die Vaterschaft (noch) nicht geklärt ist, greift der Unterhaltsvorschuss. Mehr dazu lesen Sie unter **Wichtig**.

› Nicht alle Aufenthaltstitel berechtigen dazu, Unterhaltsvorschlusssleistungen zu erhalten. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Unterhalt. Dort finden Sie auch eine Liste der Unterlagen, die Sie neben den Kopien Ihres Personalausweises/Reisepasses und der Geburtsurkunde dem Antrag beifügen müssen.

Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antrags, können Sie gerne Mitarbeitende des Amtes um Unterstützung bitten.

Wichtig

Sie sind als antragstellende Person auskunftspflichtig. Das bedeutet, dass Sie das zuständige Jugendamt über Adressänderungen und neue Konto- sowie Kontaktdaten informieren müssen. Zudem umfasst die Auskunftspflicht, dass Sie im Zuge der Klärung der Vaterschaft und der damit einhergehenden Vaterschaftsanerkennung alle hilfreichen Angaben mit dem Jugendamt teilen, um so den regulären Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Darüber hinaus müssen Sie auch melden, wenn Sie heiraten, da so Ihr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfallen würde.

Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss bei dem Jugendamt eingereicht werden, welches für den Bezirk zuständig ist, in dem Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern leben. Ist das zuständige Jugendamt das Jugendamt Münster, so finden Sie ein übersichtliches Merkblatt sowie den Antrag und das Ergänzungsblatt für Kinder ab dem 12. Lebensjahr zum Download auf der Website des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster › *Vaterschaft und*

Besonderheiten

Für Kinder vom 12. bis zum 18. Geburtstag gelten zusätzliche Voraussetzungen bzgl. des Unterhaltsvorschlusses:

- › **Das Kind/Die Kinder ist bzw. sind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder**
- › **Sie verdienen monatlich mindestens 600 € brutto (Einnahmequelle kann auch Bafög sein) oder**
- › **Die Hilfebedürftigkeit des Kindes/der Kinder kann durch Gewährung von Unterhaltsvorschlussszahlungen vermieden werden**

Fristen

Der Unterhaltsvorschuss kann maximal einen Monat rückwirkend ausgezahlt werden. Dabei gilt auch hier, dass Sie nachweisen können müssen, dass Sie die unterhaltspflichtige Person bereits im Vormonat schriftlich zur Zahlung von Unterhalt aufgefordert haben. Auskunft darüber, welche Informationen dieses Schreiben im Groben enthalten muss, finden Sie im vorherigen Unterkapitel *Unterhalt* › *Fristen*.

Einordnung für studierende Eltern:

Diese Voraussetzungen können beim ersten Lesen zu Verwirrung führen. Das liegt daran, dass Sie sich womöglich in einer speziellen Position befinden, in der Sie als alleinerziehender studierender Elternteil Bafög und/oder Ihr Kind/Ihre Kinder Sozialgeld bezieht bzw. beziehen. Das muss jedoch nicht gleich bedeuten, dass Ihr Kind/Ihre Kinder ab dem 12. Geburtstag vom Erhalt des Unterhaltsvorschlusses ausgeschlossen ist bzw. sind. Zwar mögen die ersten beiden Kriterien nicht auf Ihre Situation zutreffen, jedoch ist es möglich, dass Sie über die *Vermeidung der Hilfebedürftigkeit* Unterhaltsvorschlussszahlungen für Ihr Kind/Ihre Kinder erhalten können. Im Grundsatz geht es darum, zu prüfen, ob der SGB II-Bezug zur Grundsicherung Ihres Kindes/Ihrer Kinder durch die Zahlung des Unterhaltsvorschlusses vermieden bzw. die Grundsicherung zu Teilen aus diesem gespeist werden kann. Dies muss allerdings immer im Einzelfall geprüft werden.

Das Jobcenter berät Sie insbesondere hinsichtlich dieses dritten Punkts der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und weist Sie i.d.R. auch von sich aus darauf hin, dass Sie Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind/Ihre Kinder erhalten können. Es verfügt über Sachbearbeiter*innen, die auf den Themenkomplex Unterhalt und Unterhaltsvorschuss spezialisiert sind und Sie in Ihrer individuellen Situation beraten und unterstützen können. An dieser Stelle möchten wir Sie also dazu ermutigen, den Kontakt zu diesen suchen. Gerade als alleinerziehende Person kann es noch einmal mehr Aufwand bedeuten, den Überblick über die nicht immer einfache Durchsetzung des Kindesunterhalts zu behalten.

BAföG-Besonderheiten

Schwangere oder Studierende mit Kind(ern) können i.d.R. über einen normalen BAföG-Satz hinaus einen Kinderbetreuungszuschlag sowie eine Verlängerung der BAföG-Zahlungen beantragen. Es ergeben sich zudem Besonderheiten bzgl. der Vorlage der Leistungsnachweise, der Altershöchstgrenze und der Darlehensrückzahlung.

BAföG-Regelungen zu verstehen und einen Überblick über alle Einzelheiten zu behalten, ist zeitaufwändig und kann in vielen Fällen zu Unklarheiten führen. Aus diesem Grund sind im Folgenden einige Hilfestellungen für grundlegende Fragen zu BAföG gelistet:

Kampagne *Dein Studium. Dein BAföG* der ASten in Münster unter: www.bafög.ms
Kostenfreie und unverbindliche BAföG-Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF):
0800 223 63 41

Über die Website des BMBF finden Sie darüber hinaus immer die aktuellen Zahlen zur Höhe der BAföG-Beträge:
www.bafög.de

Wichtig

Ihr Antrag muss noch in dem Monat gestellt werden, ab dem Sie gefördert werden möchten. Dabei muss der Antrag nicht zwangsläufig komplett ausgefüllt sein (z.B. wenn es zu längeren Wartezeiten bei bestimmten Nachweisen kommt). **Es zählt das Eingangsdatum des Antrags.** Fehlende Unterlagen, Angaben o.ä. können im Zweifel nachgereicht werden. Sie müssen jedoch mindestens ein handschriftlich unterschriebenes oder über BAföG-Digital versandtes Schreiben einreichen, aus dem hervorgeht, dass BAföG-Leistungen beantragt werden. Im Sinne der erfolgreichen Kommunikation sollten zudem auch bereits alle Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) angegeben sein. Auf die Anforderung fehlender Unterlagen sollten Sie jedoch unbedingt rechtzeitig reagieren, da der Antrag sonst abgelehnt werden darf.

Hinweis

Vor allem unmittelbar vor und nach Beginn des Wintersemesters (September bis November) kann es aufgrund erhöhter Nachfrage zu Verzögerungen in der Bearbeitung Ihres BAföG-Antrags kommen. Melden Sie sich schnellstmöglich beim BAföG-Amt sobald Sie die nötigen Unterlagen haben (u.a. Immatrikulationsbescheinigung), um lange Wartezeiten zu vermeiden. Alternativ können Sie das Online-Tool *BAföG Digital* nutzen und Ihren Antrag über das Internet stellen.

Kinderbetreuungszuschlag

Sie können den Kinderbetreuungszuschlag über das **Formblatt 4** beantragen. Hierzu benötigen Sie eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes/Ihrer Kinder. Um alles so stressfrei wie möglich zu gestalten, kann es hilfreich sein, dem BAföG-Amt bereits vorab den errechneten Geburtstermin zu kommunizieren oder den Antrag spätestens im Geburtsmonat zu stellen, damit mit der Zahlung des Kinderbetreuungszuschlags so früh wie möglich begonnen werden kann.

Der pauschale Kinderbetreuungszuschlag beträgt 150 € für jedes Kind. Dieser Zuschlag steht Ihnen so lange zu, wie Sie während Ihres mit BAföG geförderten Studiums mit mindestens einem eigenen Kind unter 14 Jahren in einem Haushalt leben. Der Kinderbetreuungszuschlag wird über den jeweiligen Zeitraum nur jeweils einem Elternteil überwiesen.

Hinweis

Der Kinderbetreuungszuschuss ist ein Zuschuss, der **nicht** zurückgezahlt werden muss. Ihre BAföG-Darlehensschulden werden dementsprechend aufgrund des Bezugs des Zuschusses **nicht erhöht**.

› Verfügen Studierende über ein eigenes Einkommen, gibt es für Kinder (und Ehepartner*innen) zusätzliche Freibeträge, so dass sich jeweils die anrechnungsfreie Grenze erhöht. Der Erhalt von Elterngeld wird hierbei nur teilweise angerechnet. Dabei bleibt der Mindestbetrag des Elterngeldes von 300 € anrechnungsfrei. Mehr zu dem Thema lesen Sie im Kapitel Elterngeld auf S. 36 f.

Bitte beachten Sie auch bei Ihrer Studienorganisation, dass Ihr BAföG-Anspruch während eines Urlaubssemesters ruht. Der Bezug des Kinderbetreuungszuschusses ist während eines Urlaubssemesters folglich **nicht möglich**. Weitere Informationen zum Thema Urlaubssemester finden Sie auf S. 16.

Besonderheiten bzgl. der Vorlage der Leistungsnachweise

Nach dem 4. bzw. innerhalb der ersten 4 Monate des 5. Fachsemesters sind Sie verpflichtet, Leistungsnachweise über die bis dahin erreichten ECTS zu erbringen (§48). So soll geprüft werden, ob Sie aller Voraussicht nach Ihr Studium in Regelstudienzeit beenden und somit auch für die restlichen Semester gefördert werden können.

Liegen die Zeiten der Schwangerschaft und Kindererziehung innerhalb der ersten 4 Fachsemester, ist es notwendig, eine Verschiebung der Frist zur Vorlage des Leistungsnachweises **und** eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer zu beantragen. Sie können die Vorlage der Leistungsnachweise (**Formblatt 5**) so um ein Semester nach hinten verschieben.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Aufgrund der Schwangerschaft und Kindererziehung wird üblicherweise die Regelstudienzeit, die sog. reguläre Förderungshöchstdauer (FHD), überschritten. Sie können aber über diese FHD hinaus für eine angemessene Zeit weitergefordert werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Dabei werden die Extra-Semester als Vollzuschuss gewährt, der genau wie der Kinderbetreuungszuschuss **nicht zurückgezahlt** werden muss.

Folgende Verlängerungszeiten gelten in diesen Fällen als ‚angemessen‘:

- › für die Schwangerschaft ein Semester
- › bis zum 5. Geburtstag des Kindes ein Semester pro Lebensjahr des Kindes
- › für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt ein Semester
- › für das 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt ein Semester
- › für das 11. bis 14. Lebensjahr insgesamt ein Semester

Die Verlängerungszeiten betragen auch dann ein Semester, wenn in dem jeweiligen Zeitraum mehrere Kinder betreut werden. Für den Antrag auf Verlängerung der FHD reichen Sie bitte beim zuständigen BAföG-Amt die Kopie der Geburtsurkunde und **unbedingt** eine ausführliche, schriftliche Begründung darüber ein, ob und wie lange sich das Studium aufgrund von Schwangerschaft, Geburt und/oder Kindererziehung verzögert hat.

Die Verlängerung der FHD sowie die Verlängerung der Frist zur Vorlage der Leistungsbescheinigung erfolgen immer durch eine **Einzelfallprüfung**, bei der die Verlängerung anhand der durch die schriftliche Begründung nachgewiesenen Verzögerung berechnet wird. Dabei kommt es immer darauf an, wann die Studien- bzw. Prüfungsleistungen frühestens nachgeholt werden können. In der Regel läuft dies auf die oben genannten Verlängerungszeiten hinaus, kann aber je nach individueller Situation auch kürzer oder länger ausfallen.

Wichtig

In der schriftlichen Begründung muss ein klarer Bezug zwischen Schwangerschaft bzw. Kindererziehung und Verzögerung hergestellt werden. Aussagen wie »Ich habe Prüfung XY aufgrund meiner Schwangerschaft nicht bestanden« reichen leider nicht aus. Achten Sie hier also unbedingt auf Formulierungen, die spezifischer beleuchten, warum Sie bspw. den Stoff einer Vorlesung nicht ausreichend vor- bzw./nachbereiten konnten (z.B. Mutterschutzfristen oder fehlende Betreuung etc.).

Hinweis

Sobald Sie eine Prüfung antreten, erklären Sie sich als in der Verfassung, diese auch zu abzulegen. Deswegen empfiehlt es sich, nicht ‚auf gut Glück‘ an der Prüfung teilzunehmen, da dies hinterher bzgl. der Verlängerung der FHD zu Ihrem Nachteil ausgelegt werden könnte. Das bedeutet nicht, dass Sie in dieser Zeit generell keine Prüfungen ablegen sollten. Überlegen Sie sich lediglich vorher, welche Prüfungen für Sie aufgrund der Mehrbelastung von Schwangerschaft bzw. Kindererziehung machbar sind. Falls Sie sich gegen eine Prüfung entscheiden sollten, empfiehlt es sich, sowohl für den ersten als auch den zweiten Prüfungstermin ein ärztliches Attest nachweisen zu können.

Wenn Sie während der Corona-Pandemie an der WWU eingeschrieben waren, verlängert sich die Förderungshöchstdauer sowie die Frist zur Vorlage der Leistungsbescheinigung pauschal um die in der Corona-Hochschulverordnung angesprochenen Semester (Stand Mitte 2021: SoSe 2020, WiSe 2020/2021 und SoSe 2021). Wenn Ihre Schwangerschaft und/oder die Kindererziehung in diesen Zeitraum fällt, wird i.d.R. keine zusätzliche Verlängerung der Förderungshöchstdauer oder Verlängerung der Frist zur Vorlage der Leistungsnachweise gewährt, da diese schon durch die Pauschalität der Verlängerungen aufgrund von Corona aufgefangen seien.

BAföG-Altersgrenze

Wenn Sie bei Vollendung des 30. Lebensjahres (bzw. 35. Lebensjahres bei Masterstudiengängen) eigene Kinder unter 14 Jahren erziehen und nur begrenzt erwerbstätig sind, kann sich trotz Überschreiten der BAföG-Altersgrenze ein Förderungsanspruch ergeben. Die übrigen Voraussetzungen müssen mit dem BAföG-Amt im Einzelfall geklärt werden.

Rückzahlung des BAföG-Darlehens

Die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch eigene Kinder spielen auch bei der Rückzahlung Ihres BAföG-Darlehens eine Rolle. Sie können während der Rückzahlungsphase (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt) bei geringem Einkommen ggf. einen sog. Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen.

Wichtig

Überprüfen Sie unbedingt, ob bei Erhalt der Rückzahlungsbenachrichtigung die aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung zusätzlich geförderten Semester als **nicht rückzahlungspflichtig** vermerkt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt eingelegt werden.

Bei genaueren Rückfragen hinsichtlich des BAföG-Darlehens wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt Köln (BVA).

Studienabschlussförderung

Als Studierende mit Kind(ern) haben Sie genau wie andere Studierende die Möglichkeit, zusätzlich die BAföG-Studienabschlussförderung in Anspruch zu nehmen, die über die Förderungshöchstdauer hinausläuft. Es handelt sich hierbei um ein zinsloses Staatsdarlehen (d.h. Sie müssen den kompletten Betrag zurückzahlen), welches Sie auch beantragen können Sie können, wenn Sie vorher kein BAföG erhalten haben.

Informieren Sie sich diesbezüglich rechtzeitig beim BAföG-Amt der Stadt Münster.

Studierendenwerk Münster

Amt für Ausbildungsförderung
Bismarckallee 11
48151 Münster
bafoeg@studierendenwerk-muenster.de

WAS TUN, WENN ES BEI DER ANTRAGSTELLUNG PROBLEME GIBT?

Je nach Anfangsbuchstabe Ihres Nachnamens wird Ihnen beim BAföG-Amt Münster i.d.R. eine gleichbleibende zuständige Person für die Sachbearbeitung Ihrer Anträge zugeordnet. Sachbearbeiter*innen zu wechseln ist nicht ohne weiteres möglich. Sollte es zum Konflikt mit der für Sie zuständigen Person kommen oder sollten Sie das Gefühl haben, dass Ihre Anträge womöglich nicht sachgerecht bearbeitet werden, melden Sie sich bitte bei der Sozialberatung des AStA der WWU. Über die Website des AStA können Sie eine Anfrage stellen und werden dann schnellstmöglich telefonisch oder per E-Mail kontaktiert.

Geht es um konkrete rechtliche Nachfragen, z.B. bei nicht bewilligten Anträgen, können Sie sich an die Rechtsberatung des AStA wenden. Dort werden Sie nach vorheriger Anmeldung per E-Mail zu festen Sprechzeiten kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym von einem*einer Rechtsanwält*in beraten.

E-Mail-Adresse:
asta.rechtsberatung@uni-muenster.de

Wichtig

Wir empfehlen, bei jedem Gespräch (telefonisch und persönlich) mit zuständigen Personen beim BAföG-Amt mitzuschreiben bzw. ein kurzes Protokoll anzufertigen.

› **Wann** habe ich mit **wem** über **was** gesprochen?

So können Sie im Konfliktfall Ihre Situation nachvollziehbarer erläutern und sichern sich auch rechtlich besser ab.

WAS TUN, WENN ICH MEIN STUDIUM AUFGRUND VON MEDIZINISCHEN SCHWANGERSCHAFTSBESCHWERDEN AUSSERHALB DER MUTTERSCHUTZFRISTEN ZEITWEISE NICHT REGULÄR WEITERFÜHREN KANN?

Der §15 Absatz 3 sieht vor, dass BAföG-Beziehende bei Krankheit und daraus folgender temporärer Studienunfähigkeit bis zu drei Monate weiterhin regulär weiter gefördert werden. Sollten Sie also über die Zeiträume der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt hinaus medizinische Schwangerschaftsbeschwerden mentaler oder körperlicher Art haben, die zu einer temporären Studienunfähigkeit führen (z.B. Verordnung von Bettruhe oder postpartale Depression), dann gilt diese Regelung auch für Sie.

Nehmen Sie in diesen Fällen schnellstmöglich Kontakt zum BAföG-Amt auf und legen Sie dort ein ärztliches Attest vor. So wird gewährleistet, dass Sie nahtlos gefördert werden und auch beim späteren Vorlegen der Leistungsnachweise nicht in Schwierigkeiten geraten.

ALG II und Sozialgeld

Studierende haben i.d.R. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, kurz ALG II, da für die finanzielle Unterstützung in dieser Lebensphase das jeweilige BAföG-Amt zuständig ist. Das regelt der sogenannte Grundsatzausschluss. Die Schwangerschaft sowie die Kindererziehung gelten jedoch als besonderer Umstand und hebt in einigen Fällen diesen Grundsatzausschluss für Studierende auf. So ergeben sich Situationen, in denen studierende (werdende) Eltern die Möglichkeit haben, finanzielle Unterstützungsleistungen vom Jobcenter zu erhalten:

- › **Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen**
- › **ALG II während des BAföG-Ausfalls in Urlaubssemestern**
- › **Sozialgeld für Kinder unter 15 Jahren**
- › **ggf. Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Hinweis

Da sich die Höhe des gesetzlichen Regelsatzes über die Zeit ändert und auch davon abhängt, ob Sie alleinerziehend sind oder gemeinsam mit ihrer*ihrem Partner*in leben, empfehlen wir für die folgenden Fälle die genaue Höhe der jeweiligen Leistung beim Jobcenter Münster anzufragen oder online zu recherchieren.

Wichtig

Im Folgenden werden verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung kurz angerissen. Oftmals wissen studierende (werdende) Eltern aufgrund des eigentlichen Grundsatzausschlusses für Studierende nicht, dass Ihnen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) zustehen.

Wir empfehlen Ihnen daher in jedem Fall persönlichen Kontakt zu einer Beratungsperson beim Jobcenter zu suchen, um individuell abzuklären, welche Möglichkeiten Ihnen zustehen und welche für Ihre Situation am sinnvollsten sind.

Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen

Diese finanziellen Unterstützungsleistungen können Sie auch *zusätzlich zum BAföG* erhalten. Sie helfen in solchen Situationen, in denen BAföG-Leistungen allein nicht genügen, um anfallende Kosten abzudecken. Das bedeutet, dass Sie diese Mehrbedarfe und einmaligen Beihilfen parallel zum BAföG erhalten können. Es ist also keine Voraussetzung, dass Sie ALG II berechtigt sind bzw. vorher ALG II beantragen müssten.

Antragsberechtigt sind Sie folglich auch, wenn Sie Ihren eigenen Lebensunterhalt decken können, nicht aber den zusätzlichen Bedarf, der durch eine Schwangerschaft und Geburt aufkommt – auch wenn Sie keine BAföG-Leistungen erhalten.

Mehrbedarf Schwangerschaft

Hierbei handelt es sich um einen monatlichen finanziellen Zuschuss für Schwangerschaftsbedarfe. Der Mehrbedarf Schwangerschaft kann zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft beantragt, jedoch erst zu Beginn der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden. Der Mehrbedarf beträgt 17 % des maßgebenden Regelbedarfes nach dem SGB II und kann je nachdem, ob Sie alleinerziehend sind oder mit Ihrem*Ihrer Partner*in zusammenleben, in der genauen Höhe variieren. Er wird monatlich bis zum Ende des Monats des tatsächlichen Geburtstermins gezahlt. Sollte ihr Kind also am 01.07. geboren werden, wird der Mehrbedarf Schwangerschaft für den kompletten Juli gewährt.

Um den Mehrbedarf Schwangerschaft beziehen zu können, muss der Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft beim Jobcenter vorgelegt werden. Der Mehrbedarf Schwangerschaft kann i.d.R. nicht rückwirkend ausgezahlt werden. Deswegen empfiehlt sich, den Antrag so früh wie möglich zu stellen. Wenn Sie bspw. den Antrag erst in der 22. Schwangerschaftswoche stellen, werden die Leistungen lediglich bis zum 1. des jeweiligen Monats der Antragsstellung gezahlt, nicht aber rückwirkend bis zum Beginn der 13. Schwangerschaftswoche.

Mehrbedarf Alleinerziehende

Wenn Sie Ihr Kind/Ihre Kinder alleine erziehen, haben Sie ggf. je nach Alter des Kindes/der Kinder Anspruch auf den Mehrbedarf Alleinerziehende. Je nach individueller Situation kann dieser Mehrbedarf monatliche Leistungen von 12% bis zu 60 % des Regelbedarfs für Alleinerziehende umfassen. Die Höhe des Mehrbedarfs hängt u.a. auch vom Alter und Anzahl Ihres Kindes/Ihrer Kinder ab.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende kann auch mit gleichzeitigem BAföG-Bezug bzw. bei sonstigem Einkommen gewährt werden, wenn der Mehrbedarf, welcher durch das Kind/die Kinder entsteht, nicht allein durch diese Einnahmequellen sichergestellt werden kann.

Einmalige Beihilfen

› Einmalige Beihilfen vor und nach der Geburt

Diese Unterstützungsleistungen werden als pauschale Geldleistungen gewährt. Die Höhe der pauschalen Beträge ändert sich regelmäßig. Bitte informieren Sie sich beim Jobcenter oder online über die aktuellen Beträge.

› **Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung**

Auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche. Höhe zur Orientierung (Stand 2021): 220 €

› Erstausrüstung Geburt

Auf Antrag wird der pauschale Betrag sowohl für Bekleidung als auch für Pflege- und Hygieneartikel sowie für sonstige Gegenstände, die direkt nach der Geburt benötigt werden, z.B. Kinderbett einschl. Matratze, Kinderwagen etc. gewährt. Höhe zur Orientierung (Stand 2021): 481 €

› Erstausrüstung der Wohnung

Wenn Sie alleinerziehend sind und ggf. aufgrund Ihres Nachwuchses umziehen müssen, können Sie finanziell bei der Möblierung der Wohnung vom Jobcenter unterstützt werden.

Regelmäßiger Bezug von ALG II

Sollten Sie sich entscheiden, ihr Studium für eine gewisse Zeit im Rahmen eines oder mehrerer Urlaubssemester zu pausieren, entfällt für diesen Zeitraum Ihr Anspruch auf BAföG-Zahlungen. Hier kann der Bezug von ALG II eine mögliche überbrückende Lösung sein.

Wenn Sie Ihr Studium nach der Pausierung fortsetzen möchten, ist es möglich, wieder BAföG zu beziehen. Auch hier melden Sie sich bestenfalls persönlich und innerhalb der BAföG-Fristen bei ihrer sachbearbeitenden Person. Dies sollten Sie tun, bevor Sie den ALG-II-Bezug kündigen.

Sobald Sie also Ihren weiteren Studienverlauf absehen können, melden Sie sich bestenfalls so früh wie möglich sowohl beim BAföG-Amt als auch beim Jobcenter,

um diese über ihre Planung zu informieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass beide Behörden effektiv miteinander kommunizieren und so einen reibungslosen Ablauf gewährleisten, um Förderungslücken zu vermeiden.

Erstantrag

Der Erstantrag erfolgt entweder persönlich vor Ort oder aber über den Online-Antrag, den Sie über die Homepage des Jobcenter der Stadt Münster aufrufen können. Online werden Sie evtl. auch andere Möglichkeiten der Online-Beantragung finden. Wenn Sie in Münster leben, ist es aber unabdingbar, den Antrag über die Homepage des Jobcenters Münster zu verwenden, da nur dieser sicher bei den Sachbearbeiter*innen ankommt.

Bitte achten Sie darauf, für eine bessere Erreichbarkeit Ihre Telefonnummer und Email-Adresse anzugeben. I.d.R. melden sich Mitarbeitende des Jobcenters nach der Antragsstellung innerhalb weniger Tage telefonisch bei Ihnen, da es öfter vorkommt, dass der Antrag nicht komplett vollständig ist. Das meiste lässt sich telefonisch klären, sodass Sie nicht unbedingt zu einem Beratungsgespräch vor Ort erscheinen müssen.

Wichtig

Sie sind nur dann ALG II-berechtigt, wenn Sie während des Urlaubssemesters bzw. der Urlaubssemester tatsächlich keine Leistungen ablegen, also nicht aktiv studieren. Obwohl Sie aufgrund des Beurlaubungsgrundes *Kindererziehung* theoretisch berechtigt wären, offene Prüfungen zu belegen, würde ein ALG II-Bezug dies ausschließen.

Legen Sie Ihrem Antrag unbedingt die Bestätigung der WWU Münster über Ihr Urlaubssemester bei.

Sozialgeld

Ein weiterer Weg, finanzielle Unterstützung zu beantragen, bildet das Sozialgeld. Sie können einen Antrag auf Leistungen für Ihr Kind beantragen, wenn der gemeinsame Lebensunterhalt nicht aus Ihren Mitteln (z.B. BAföG und /oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung) und dem des Kindes/der Kinder (Kindergeld und ggf. Unterhaltszahlungen) sichergestellt werden kann. Sie selbst sind dabei vom Leistungsbezug ausgeschlossen und lediglich die stellvertretend antragstellende Person.

Wichtig

Wenn Sie Kinderzuschlag (siehe S. 32 f.) erhalten, können Sie nicht gleichzeitig Sozialgeld beantragen. Je nach persönlicher Situation sollte abgewogen werden, welche Art von Unterstützungsleistung am sinnvollsten ist. Dabei lohnt es sich, beide Varianten in Kontakt mit den jeweiligen Beratungsstellen (Jobcenter für das Sozialgeld, die Familienkasse für den Kinderzuschlag und ggf. das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung für Wohngeld) durchzurechnen und abzuwägen.

Je nach individueller Situation kann sich die eine Variante mehr ‚lohnender‘ als die andere. Da je nach Leistung unterschiedliche Dinge als Ihr Einkommen oder aber als Einkommen des Kindes angerechnet werden, kann es überfordernd sein, selbstständig einen Überblick zu bekommen. Unseren Ratschlag, sich persönlich den Kontakt zu suchen, können wir an dieser Stelle also nur noch einmal bekräftigen.

Hinweis

Der Bezug von Sozialgeld für das Kind kann gerade für diejenigen eine sinnvolle Option sein, die entscheiden, kein Urlaubssemester einzulegen oder nach einem Urlaubssemester das Studium wieder aktiv aufzunehmen.

Beim Bezug von Sozialgeld besteht ein Anspruch auf den Münsterpass und auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (siehe S. 34)

Fristen

Der Antrag auf ALG II und Sozialgeld gilt in der Regel rückwirkend für den Monat, in dem Sie den Antrag stellen. Dabei reicht i.d.R. eine formlose E-Mail, in der Sie schreiben, dass Sie gerne Unterstützungsleistungen vom Jobcenter beziehen würden. Wenn diese noch am 31. eines Monats eingeht können Sie im Nachhinein auch diesen Monat geltend machen. Die jeweiligen Leistungen werden lediglich für 12 Monate bewilligt, das heißt, dass Sie bei Bedarf auch einen Weiterbewilligungsantrag stellen müssen.

WAS TUN, WENN ES BEI DER ANTRAGSTELLUNG PROBLEME GIBT?

Unter dem Motto »Situationen klären – Rechtsmittel aufzeigen – Unterstützung vermitteln« bietet die Ombudsstelle für das Jobcenter Münster eine unabhängige, kostenlose und vertraulichen Anlaufstelle in Konfliktfällen mit dem Jobcenter. Zwar handelt es sich hierbei nicht um eine rechtliche Unterstützung, jedoch können die ehrenamtlichen Ombudsleute Sie darin unterstützen, evtl. Fragen und Probleme zu klären, bzw. Sie an die richtigen Ansprechpartner*innen zu vermitteln.

Ombudsstelle für das Jobcenter Münster

Stadthaus 1
Klemensstraße 10
48143 Münster
Zimmer 3.033
Email: ombudsstelle@stadt-muenster.de

Wichtig

Sollte sich Ihre finanzielle Situation ändern, müssen Sie dies unmittelbar dem Jobcenter melden, damit im Zweifel die Höhe des Betrags angepasst werden kann. Zu solchen Änderungen zählt, bspw. ein neues Arbeitsverhältnis oder das Wegfallen eines solchen.

Stipendien

In Deutschland gibt es zahlreiche Stiftungen, die Studierende finanziell unterstützen. Der klare Vorteil bei Stipendien besteht darin, dass die gezahlte Förderung in den allermeisten Fällen **nicht zurückgezahlt** werden muss. Das Angebot ist vielfältig, aber dementsprechend auch unübersichtlich. Da viele der Stiftungen oftmals politisch und/oder konfessionell geprägt sind, ist die Suche nach einem passenden Stipendium auch immer ein Stück weit von Ihrer persönlichen Einstellung abhängig.

Über die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geführte Stipendiendatenbank *Stipendienlotse* können Sie unter Angabe von Filtern (Angestrebter Abschluss, Stipendienart etc.) einen Überblick über passende Stipendien erhalten. Dort werden u.a. auch spezielle Stipendien für Alleinerziehende und Frauen gelistet.

Es kann sich allerdings auch lohnen, sich für Stipendien zu bewerben, die ihren Fokus nicht auf studierende Eltern legen.

Einige Stiftungen berücksichtigen in ihrer Auswahl die Pflege und Erziehung Ihres Kindes/Ihrer Kinder als gesellschaftliches Engagement oder ‚besonderen Umstand‘, was Sie abseits von Ihren spezifischen universitären Leistungen als förderungswürdig einstufen kann. Darüber hinaus zahlen einige der unten gelisteten politischen Stiftungen monatliche Kinderbetreuungspauschalen bzw. -zulagen oder berücksichtigen ggf. die Kindererziehung in Bezug auf eine mögliche Verlängerung der Förderung über die Regelstudienzeit hinaus. Dazu gehören in Teilen u.a.:

- › Die Studienstiftung des deutschen Volkes
- › Die Hans-Böckler-Stiftung
- › Die Konrad-Adenauer-Stiftung
- › Die Heinrich-Böll-Stiftung
- › Die Friedrich-Ebert-Stiftung
- › Die Rosa-Luxemburg-Stiftung

Neben diesen bekannten Stiftungen gibt es aber auch eine große Anzahl von kleineren, fachspezifischen Stiftungen. Je nach Studienrichtung (Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin etc.) lohnt es sich also, die Augen offenzuhalten und gezielt nach Stipendien Ihrer Fachrichtung zu suchen.

Ein Beispiel für ein solches Stipendium ist die Promotionsförderung der *Christiane-Nüsslein-Volhard-Stiftung*. Diese richtet sich spezifisch an Promotionsstudierenden mit Kind(ern) in einem Fach der experimentellen Naturwissenschaften oder der Medizin.

Sollten Sie eine wissenschaftliche Karriere anstreben, gibt es u.a. das Stipendium der *Ursula-von-Euch-Stiftung*, die Frauen mit Kind(ern) monatlich finanziell unterstützt und entlastet. Doktorandinnen, Post-Doktorandinnen und Habilitandinnen, die an der WWU tätig sind, können sich einmal jährlich (Frist: Ende März) auf dieses Stipendium bewerben. Das Stipendium richtet sich gezielt an Nachwuchswissenschaftlerinnen in den Naturwissenschaften sowie der Medizin. Die fachbereichsunabhängige Integrations- und Friedensforschung gehört auch zu den Förderungsschwerpunkten.

Hinweise

› Je nach Stipendium ist es von Bedeutung, in welcher Phase Ihres Studiums Sie sich befinden. Manche Stipendienprogramme unterstützen Studierende über die gesamte Dauer Ihres Bachelor- oder Masterstudiums, andere erst in der Abschlussphase Ihres Studiums oder einer möglichen Promotionsphase. Achten Sie hierbei auch spezifisch auf die Bewerbungsfristen, die je nach Stipendium sehr unterschiedlich liegen können!

› Bedenken Sie, dass für viele Stiftungen eine gewisse erreichte Semesteranzahl, eine Überschreitung der Regelstudienzeit oder ein Zweitstudium Gründe sein können, Studierende nicht (mehr) aufzunehmen. Dies soll Sie jedoch nicht demotivieren, nach einem passenden Modell für sich zu suchen.

Was passiert speziell in Münster?

Madame Courage

Madame Courage ist ein durch Spenden finanziertes Projekt, dessen Ziel es ist, alleinerziehende Studierende an Münsteraner Hochschulen in ihrer Examensphase finanziell zu unterstützen und ihnen so ihren Studienabschluss zu ermöglichen.

Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alleinerziehende Studierende, auf die Folgendes zutrifft:

- › **Kurz vor Ende des Studiums mit Aussicht auf Abschluss**
- › **Wohnsitz in Münster**
- › **Kein Anspruch auf anderweitige Förderung und Unterstützung (z.B. BAföG)**
- › **Kein ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen**

Antragstellung

Den Antrag können Sie bei vier verschiedenen Anlaufstellen stellen:

- › **Büro für Gleichstellung der WWU Münster**
- › **Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.**
- › **Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Münster**
- › **Sozialbüro im cuba**

Auf der Website des Spendenprojekts Madame Courage finden Sie zudem den Antrag auf Förderung, in dem auch die verschiedenen Anlagen gelistet sind, die beizulegen sind. Dazu zählen u.a. Ihr letzter BAföG- bzw. Ablehnungsbescheid sowie Einkommensnachweise und eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

Wichtig

Die Antragsannahme erfolgt ausschließlich in Zusammenhang mit einem persönlichen Beratungs- und Informationsgespräch.

Besonderheiten

Anders als der Name vielleicht vermuten lässt, richtet sich das Spendenprojekt **nicht** ausschließlich an alleinerziehende Mütter.

Die Förderungsdauer beträgt bis zu zwei Semester. Die finanzielle Unterstützung orientiert sich an der Höhe der SGB II-Leistungen. Im Gegenzug zur finanziellen Förderung ist persönliches Engagement z.B. durch einen persönlichen Erfahrungsbericht oder die Teilnahme an projektbezogenen Veranstaltungen ausdrücklich gewünscht.

Fristen

Es gibt keine Antragsfristen. Sie können also jederzeit einen Antrag auf Förderung stellen.

WWU ProTalent

Darüber hinaus bietet die WWU Münster das ProTalent-Stipendienprogramm an. Hierbei handelt es sich um eine monatliche finanzielle Unterstützung über die Laufzeit eines Studienjahres mit der Möglichkeit zur Weiterförderung im Folgejahr. Mehr Informationen finden Sie auf der Website der WWU Münster › *ProTalent*. Dort gibt es eine eigens erstellte FAQ-Seite zu den genaueren Rahmenbedingungen des Stipendiums.

Darlehen

In einer finanziellen Notsituation können auch Darlehen bzw. Kredite eine entlastende Stütze bilden. Jedoch sollte dieser Schritt aufgrund der oftmals zinsbelasteten finanziellen Verpflichtung gut überlegt sein.

Da auch hier das Angebot breit gefächert und vor allem an unterschiedlichste Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft ist, kann hier nicht in aller Breite auf die einzelnen Optionen eingegangen werden. Die zentrale Studierendenberatung (ZSB) kann Sie in einem persönlichen Gespräch passgenauer über verschiedene Möglichkeiten zum Thema Bildungskredite und Studiendarlehen beraten und über jeweilige Vor- und Nachteile informieren. Im Folgenden werden zunächst universitätsnahe Darlehen vorgestellt und im Anschluss kurz auf zwei nicht-universitäre Alternativen eingegangen.

AStA-Darlehen

Die Höhe der jeweiligen Darlehen richtet sich nach dem aktuellen BAföG-Höchst-satz und ist dementsprechend nicht konstant. Sie können die Höhe der Zahlungen auf der Website des AStA unter dem Punkt › *Studiumsfinanzierung* nachlesen.

Schwanger-
schafts-
darlehen

Sozial-
darlehen

Examens-
darlehen

Schwangerschaftsdarlehen

Dieses Darlehen soll Schwangere unterstützen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in eine finanzielle Notlage geraten, weil sie nicht mehr arbeiten können oder bedingt durch die Schwangerschaft Mehrausgaben haben, die sie mit ihrem regelmäßigen Einkommen nicht finanzieren können.

Das Darlehen wird bis zur Geburt, also während der Schwangerschaft gewährt und setzt Folgendes voraus:

- › Nachweis über die Schwangerschaft
- › Nachweis über die finanzielle Notlage
- › eine für Sie bürgende Person

Die Rückzahlung erfolgt drei Monate nach Abschluss des Studiums in monatlichen Raten. Zinslose Stundung oder Ratenminderung sind auf Antrag möglich.

Examensdarlehen

Der AStA vergibt außerdem zinslose Darlehen an Studierende in der Examensphase, denen keine andere Möglichkeit zur Studienfinanzierung mehr offensteht. Das Darlehen wird üblicherweise in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Studiums (Bachelor, Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) i.d.R. in sechs Raten gewährt und setzt Folgendes voraus:

- › Prüfungsanmeldung
- › Nachweise über bisherige Studienfinanzierung
- › eine für Sie bürgende Person mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 1.280 €

Die Rückzahlung beginnt drei Monate nach Zahlung der letzten Rate durch den AStA in monatlichen Beträgen von 100 €. Zinslose Stundung oder Ratenminderung sind möglich.

Weitere Informationen finden Sie online über die Website des AStA sowie direkt vor Ort:

AStA-Finanzreferat

Schlossplatz 1, Münster

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 9-16 u. Fr. 9-14 Uhr

Sozialdarlehen

Das Sozialdarlehen des AStA ist als kurzfristige Alternative beim Ausfall der Regelfinanzierung gedacht und wird als Einmalzahlung vergeben, um eine finanzielle Notlage zu überbrücken und die Fortsetzung Ihres Studiums zu ermöglichen (Stand 2021: 853 €). Bei Studienbeginn kann der doppelte Betrag zur Startfinanzierung in Anspruch genommen werden.

Das Sozialdarlehen wird zinslos gewährt und ist zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt zurückzuzahlen. Sollten Sie sich in einer solchen finanziellen Notlage befinden, wenden Sie sich an die AStA-Sozialberatung. Die Bearbeitung erfolgt i.d.R. schnell, sodass Ihnen in einer Notlage zeitnah geholfen werden kann.

Andere Darlehen

Darlehen des Hildegardis-Vereins

Der Hildegardis-Verein unterstützt in finanzielle Not geratene Studentinnen aller Fachrichtungen mit Hilfe eines zinslosen Darlehens. In Kooperation mit zwei weiteren Stiftungen bietet er Darlehen speziell für (alleinerziehende) Studentinnen mit Kind(ern) an, die je nach individueller finanzieller Lage in monatlichen Raten (i.d.R. 250 € - 500 €) an die Studentinnen ausgezahlt werden. Die maximale Gesamtdarlehenssumme beträgt 10.000 €.

Voraussetzung ist eine christliche Konfession, die sich vor allem auch in den Bewerbungsunterlagen widerspiegeln soll, u.a. durch ein Gutachten einer seelsorgenden Person Ihrer jeweiligen Gemeinde. Die Bewerbungsfrist ist jeweils der 30.06. bzw. der 31.12. eines Jahres.

Weitere Informationen finden Sie unter der Homepage des Hildegardisvereins sowie unter der zentralen Telefonnummer 0228 96 59 249.

KfW-Bildungskredit

Dieser Kredit der KfW-Bankengruppe ist einer der weitläufig bekanntesten Studienkredite. Er wird einkommens- und vermögensunabhängig vergeben, ist jedoch nicht zinsfrei. Die Förderungsbeträge liegen zwischen 100 € - 650 € monatlich.

Sie können sich beim Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Münster sowohl telefonisch als auch vor Ort persönlich beraten lassen.

Wichtige Urkunden und Bescheinigungen

Im Folgenden werden die Urkunden zur Vaterschaftsanerkennung und der Sorgeerklärung thematisiert.

Da dies geltende rechtliche Regelungen betrifft, die von einer binären und heterosexuellen Partner*innenschaft ausgehen, übernehmen wir die benutzten Begriffe Vater und Mutter. Da dies aber lediglich eines von vielen Familienkonzepten abbildet, möchten wir an dieser Stelle hervorheben, dass es darüber hinaus Anlauf- und Beratungsstellen für diversere Familienmodelle gibt und dazu motivieren, sich unter folgenden Websites zu informieren:

› www.regenbogenportal.de/informationen/aktuelle-herausforderungen-fuer-regenbogenfamilien (mehrsprachig)

› regenbogenfamilien-nrw.de/

› www.lsvd.de/de/politik/lebensrealitaeten/regenbogenfamilien-anerkennen

› www.vafk-koeln.de/der-verein/fakten/401-beratung-auch-fuer-homosexuelle-eltern.html

Vor Ort bietet die AidsHilfe Münster e.V. im Rahmen der Fachstelle für Sexualität und Gesundheit regelmäßige Beratungen und Gruppenangebote für rechtliche sowie soziale Fragen bzgl. Elternschaft in nicht-heterosexuellen Partner*innenschaften an. Dazu gehören auch Beratungsangebote rund um das Thema Kinderwunsch und die verschiedenen Möglichkeiten der Familiengründung.

Aktuelle Ansprechperson (Stand 2021):

Anke Papenkort

papenkort@aidhilfe.org

0251 609 60 15

Vaterschafts- anerkennung

Bei verheirateten Elternteilen ist der Ehepartner automatisch auch rechtlich anerkanntes Elternteil des Kindes/der Kinder. Bei unverheirateten Elternteilen ist dies nicht der Fall. Hier muss die Vaterschaft erst durch die sog. Vaterschaftsanerkennung notariell bescheinigt werden. Da es sich bei der Vaterschaftsanerkennung um die Anerkennung des *rechtlichen* Vaters handelt, ergeben sich aus dieser Anerkennung rechtlich bindende Verantwortlichkeiten. Dies kann entscheidend für die rechtliche Sicherheit des Kindes/der Kinder sein und ist dementsprechend nicht zu vernachlässigen.

Sich möglichst zeitig darum zu kümmern, kann aus mehreren Gründen wichtig sein:

- › **Vaterschaftsanerkennung = Voraussetzung für gemeinsame Sorgerechtsklärung**
- › **Eintragung des Vaters in der Geburtsurkunde nur mit Vaterschaftsanerkennung**
- › **Im Falle des Falles: Sicherung des Anspruchs auf Erbe, Halbwaisenrente oder Unterhalt**

Antragsstellung

Den Antrag auf Vaterschaftsanerkennung können Sie sowohl beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster oder aber beim Standesamt der Stadt Münster stellen. Generell bietet es sich aber an, die Vaterschaftsanerkennung beim ersteren vorzunehmen, da im glei-

chen Zuge – falls gewünscht – auch eine Sorgeerklärung angefertigt werden kann. Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus den vorzulegenden Unterlagen. Beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien benötigen Sie lediglich gültige Lichtbildausweise (Personalausweis oder Reisepass). Beim Standesamt müssen Sie unter Umständen sogar Ihre eigenen Geburtsurkunden vorlegen.

Um in beiden Fällen Wartezeiten vor Ort zu vermeiden, wird geraten, im Vorhinein bei der zuständigen Anlaufstelle Ihrer Wahl einen Termin zu vereinbaren.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Melden Sie sich bevorzugt telefonisch über die zentrale Servicestelle des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien. Von dort aus werden Sie weitergeleitet und können so einen passenden Termin ausmachen. Tel.: 0251 4 92 51 01

Standesamt Münster

Das Standesamt Münster können Sie für eine Terminabsprache entweder telefonisch oder per E-Mail erreichen.

Tel.: 0251 4 92 + Durchwahl:
-34 24, -34 26, -34 27, -34 28 oder -34 29
E-Mail: geburten@stadt-muenster.de

Über die Website des Standesamts
› *Geburten* finden Sie auch die gelisteten Unterlagen, die Sie in Ihrem spezifischen Fall mitbringen müssen.

Hinweise

Da es sich um eine notariell beglaubigte Bescheinigung handelt, müssen Sie **persönlich erscheinen**. Der Prozess läuft so ab, dass eine Urkunde erstellt, diese von dem*der Notar*in vorgelesen und hinterher von Ihnen unterschrieben wird. Falls ein Elternteil kein oder nur teilweise Deutsch versteht, müssen Sie dies vorher dem jeweiligen Amt mitteilen, sodass ein*e Dolmetscher*in gestellt werden kann.

Fristen

Im Gegenteil zur Erstellung der Geburtsurkunde (i.d.R. 7 Tage nach Geburt) gibt es bei der Vaterschaftsanerkennung keine zu beachtenden Fristen. Ob Sie sich vor oder nach der Geburt um die Vaterschaftsanerkennung kümmern, bleibt also Ihnen überlassen. Es kann es jedoch entlastend wirken, diese Angelegenheit schon vor der Geburt zu klären.

Sorgeerklärung

Damit Sie als unverheiratete Elternteile das Sorgerecht für Ihr Kind/Ihre Kinder teilen können, müssen Sie eine Sorgeerklärung abgeben.

Antragsstellung

Anders als bei der Vaterschaftsanerkennung ist im Falle der Sorgeerklärung **nur** das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie zuständig. Um die Sorgeerklärung anfertigen zu lassen, muss eine Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung vorliegen, in der der rechtliche Vater aufgeführt ist.

Es ist dementsprechend sinnvoll, sowohl die Vaterschaftsanerkennung als auch die Sorgeerklärung in einem Zug beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familie zu regeln.

Melden Sie sich für eine Terminabsprache bei der **Servicestelle des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien**.

Tel.: 0251 4 92 51 01

Da es sich auch hier um eine notariell beglaubigte Urkunde handelt, gleichen sich der Ablauf und die Voraussetzungen mit dem der Vaterschaftsanerkennung (s. Vaterschaftsanerkennung > *Antragsstellung*).

Besonderheiten

Warum bietet es sich an, sich vor der Geburt um die Sorgeerklärung zu kümmern? Bei Komplikationen bei der Geburt oder bei medizinisch festgestellten Behinderungen müssen teilweise Entscheidungen bzgl. der gesundheitlichen Versorgung getroffen werden. Wenn Sie nicht verheiratet sind, ergibt sich die Sorgeberechtigung nicht automatisch. Um also gleichermaßen entscheidungsberechtigt zu sein, ist es von Vorteil, sich im Voraus um die Sorgeerklärung zu kümmern.

Wenn Sie nicht als sorgeberechtigte Person gelten, erhält bzw. erhalten das Kind/die Kinder automatisch den Nachnamen der Mutter. Das heißt, dass das Neugeborene nicht ohne Weiteres den Namen des Vaters annehmen kann. Sollten Sie dies jedoch wünschen, lohnt es sich, vorweg die Sorgeerklärung abzugeben. Dies kann Ihnen eine nachträgliche und kostenpflichtige Umbenennung in der Geburtsurkunde ersparen.

Hinweise

Sie benötigen weder die Vaterschaftsanerkennung noch die Sorgeerklärung, um eine Geburtsurkunde Ihres Kindes/Ihrer Kinder anfertigen zu lassen. Beides hat jedoch einen Einfluss auf die Nennung des Vaters in der Geburtsurkunde und die Entscheidungsfreiheit bzgl. des Nachnamens Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

Was tun bei Schwierigkeiten

Sollte es zu Konflikten kommen und die Sorgerechtsfrage oder die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft Schwierigkeiten bereiten, bietet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sogenannte Beistandschaften an. Hierbei handelt es sich sowohl um eine kostenlose Beratung und Unterstützung als auch – falls gewünscht – eine Vertretung des Kindes/der Kinder vor Gericht, sollte es zu einem Vaterschaftsprozess kommen.

Bei diesen und allen weiteren Fragen finden Sie über die Website > *Vaterschaft und Unterhalt* eine nach Anfangsbuchstaben sortierte Liste mit Telefonnummern. Je nach Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens wird Ihnen dort die für Sie relevante Telefonnummer angezeigt.



Wohnen in Münster

Bezahlbarer Wohnraum in Münster ist knapp. Das ist auch besonders für studierende Eltern ein Problem, da sowohl Uni- als auch Kita- bzw. Schulnähe den Alltag deutlich entlasten können.

Wie komme ich an eine Wohnung in Münster?

Die Website www.studierzimmer-muenster.de wurde von der Stadt Münster in Kooperation mit den Ästen der Hochschulen und dem Studierendenwerk ins Leben gerufen. Gerade für Menschen, die neu in Münster ankommen, kann diese Website einen guten Startpunkt für die Wohnungssuche bieten. Dort sind u.a. die gängigsten Anlaufstellen sowie Suchportale gesammelt und verlinkt.

Hinweis

In Münster gibt es immer wieder privat oder öffentlich organisierte Flohmärkte, auf denen sowohl Einrichtungsgegenstände als auch Kinderkleidung und Bedarfsartikel verkauft oder getauscht werden. Neben den regelmäßigen Promenadenflohmärkten und den Kleiderflohmärkten in der Mensa am Ring bietet es sich an, über nadann.de oder über Facebook-Gruppen nach anstehenden Flohmärkten zu suchen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, bei der Sozialberatungsstelle des Studierendenwerkes nachzufragen, da hier regelmäßig Spenden (z.B. Kinderkleidung, Spielzeug o.ä.) abgegeben werden.

Wohnberechtigungsschein

Als studierende (werdende) Eltern haben Sie aufgrund des gewöhnlich geringen Einkommens Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Dieser ermöglicht Ihnen, öffentlich geförderte Wohnungen zu mieten, die i.d.R. vergleichsweise günstiger sind. Der WBS wird lediglich für ein Jahr ausgestellt.

Antragsberechtigung

Ob ein WBS ausgestellt werden kann, hängt maßgeblich vom gemeinsamen Jahreseinkommen aller Personen ab, die zusammen in der Wohnung leben werden. Bei studierenden (werdenden) Eltern kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Einkommenshöchstgrenzen unterschritten werden und Sie somit antragsberechtigt sind. Eine Tabelle mit den genauen Werten und Beispielen finden Sie auf der Website des Amts für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung.

Antragstellung

Der WBS ist kostenpflichtig und kann je nach Einkommen bis zu 20 € kosten. Auf der oben genannten Website finden Sie mehrere wichtige PDF-Dateien für die Antragstellung. Die wohl wichtigste ist der *Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein*. Dieser Antrag ist so aufgebaut, dass Sie nach individueller Situation die auf Sie zutreffenden Kästchen ankreuzen. Dabei sind Mehrfach-Kreuzungen möglich.

Sie beantragen den WBS immer für die gesamte Bedarfsgemeinschaft, d.h. dass Sie die Personen, die mit Ihnen in die Wohnung einziehen in das separate *Formular für Haushaltsangehörige* eintragen und dieses dem Antrag beilegen müssen.

Folgende Bescheinigungen müssen Sie, falls vorhanden, ebenfalls beilegen:

- › **Die Studierendenbescheinigung für das aktuelle Semester**
- › **Einkommensnachweise ab dem 01.01. des Vorjahres bis zum aktuellen Monat der Antragstellung**
- › **BAföG- Bescheid**
- › **Elterngeldbescheid**
- › **Nachweis über eine studentische Krankenversicherung, falls Sie nicht (mehr) familienversichert sind**
- › **Bei Alleinerziehenden: Nachweis über die konkrete Höhe des Unterhalts (falls getrennt oder geschieden)**

Wichtig

Stellen Sie den Antrag bestenfalls per E-Mail, da er so schnellstmöglich bearbeitet werden kann. Das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung wird Sie informieren, falls Unterlagen nachgereicht werden müssen. Sollten Sie sich unsicher sein, schreiben Sie vorab eine E-Mail oder melden Sie sich telefonisch unter:

E-Mail: info-wbs@stadt-muenster.de
Tel.: 0251 492 64 85

Besonderheiten

› Wartezeit

Aufgrund der angespannten Wohnungslage in Münster garantiert ein erteilter WBS leider nicht automatisch eine Wohnung. Falls Sie bspw. aktuell schwanger sind und akut eine Wohnung suchen, können Sie dem Antrag auf einen WBS zusätzlich den *Vordruck zur Unterstützung bei der Wohnungssuche* beilegen. Mit dem Einreichen einer Kopie Ihres Mutterpasses können Sie so die Dringlichkeit der Wohnungssuche verdeutlichen. Nur dann, wenn Sie diesen Vordruck zusätzlich einreichen, kann das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung eigenständig für Sie aktiv werden und eine Wohnung vermitteln.

› Stadtteil-Wünsche

Sie haben die Möglichkeit, auf dem *Vordruck zur Unterstützung bei der Wohnungssuche* Stadtteil-Wünsche anzugeben. Eine Voraussetzung für einen solchen Stadtteil-Wunsch ist, diesen schriftlich begründen zu können. Uni- und Kita- bzw. Schulnähe für eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung kann ein legitimer Grund sein. Hier genügt es i.d.R. die Begründung in dem dazu vorgesehenen Feld auf dem Vordruck zu vermerken. Bedenken Sie, dass Sie aufgrund des durch Sie eingeschränkten Suchgebiets üblicherweise mit einer längeren Wartezeit rechnen müssen.

› Parallele Suche

Es bietet sich an, parallel zur Unterstützung bei der Wohnungssuche durch das Amt für Wohnungswesen der Stadt Münster die örtlichen Wohnungsgesellschaften zu kontaktieren und sich bei diesen als wohnungssuchend zu melden. Auf Grundlage des WBS können diese ganz unabhängig vom Amt für Wohnungswesen Wohnungen vergeben. Eine Liste der größeren Wohnungsgesellschaften wird i.d.R. dem ausgestellten WBS beigefügt.

Fristen

Beim WBS zählt immer das Antragsdatum. Es gibt also keine Fristen, an die Sie sich halten müssen, da Sie jederzeit einen Antrag stellen können.

Wohngeld

Wohngeld ist ein Vollzuschuss, der Bedarfsgemeinschaften dabei helfen soll, gemeinsame Wohnkosten zu stemmen. Vollzuschuss bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Wohnkosten durch diesen nicht komplett, sondern lediglich anteilig gedeckt werden können und Sie die erhaltenen Leistungen nicht zurückzahlen müssen. I.d.R. sind Studierende nur in seltenen Fällen wohngeldberechtigt. Als studierende Eltern kann es sich allerdings lohnen, einen Antrag zu stellen.

Antragsberechtigung

Sie gelten als generell antragsberechtigt, wenn ...

- › **Sie Mieter*innen oder Eigentümer*innen des Wohnraums sind und diesen selbst nutzen**
- › **Sie keine anderen Transferleistungen beziehen, in denen schon Anteile für Wohnraumkosten enthalten sind (ALG II, Sozialgeld nach SGB II)**
- › **Ihr (gemeinsames) Einkommen nicht zur Deckung der Wohnkosten ausreicht**

Gerade im Zusammenhang mit dem BAföG-Bezug entsteht oft Verwirrung, wenn es um die Antragsberechtigung für Wohngeld geht. Beziehen alle Mitglieder eines Haushalts BAföG-Leistungen so besteht **kein** Wohngeldanspruch. Wenn jedoch nur ein einziges Mitglied des Haushalts dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG oder BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) hat, wird der Haushalt dadurch wohngeldberechtigt – dazu zählen u.a. Partner*innen, aber auch Kinder.

Wichtig

Auch dann, wenn Mitglieder Ihres Familienhaushalts Sozialleistungen vom Jobcenter beziehen (z.B. Ihr Kind/Ihre Kinder Sozialgeld oder aber ein*e Partner*in ALG II), können Sie als studierender Elternteil im BAföG-Bezug trotzdem einen Antrag auf Wohngeld stellen. In der Wohngeldberechnung werden diese Haushaltsmitglieder zwar nicht berücksichtigt, jedoch können Sie selbst trotzdem Wohngeld beziehen.

Hinweis

Der Bezug von Wohngeld berechtigt gleichzeitig auch zum Bezug anderer staatlicher Unterstützungsleistungen:

- › Bezug von Kinderzuschlag (KiZ)
- › Kostenerlass von Kita-Gebühren
- › Leistungen für Bildung und Teilhabe

Antragstellung

Es gibt zwei mögliche Wege der Antragstellung.

1. Sie können den direkten Kontakt zur zuständigen Stelle in Münster suchen. Das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung ist die Anlaufstelle für Nachfragen. Die Mitarbeitenden nehmen Ihr ausgefülltes Antragsformular entgegen, können Ihnen bei Nachfragen helfen und Sie dabei unterstützen dieses korrekt auszufüllen. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Online-Antrag über die Homepage des Amtes zu stellen.
2. Das Land NRW stellt einen Online-Wohngeldrechner zur Verfügung, über welchen Sie niedrigschwellig und unverbindlich ausrechnen können, wie viel Wohngeld Ihnen potenziell zustehen könnte. Auf Grundlage der angegebenen Daten kann auch über den Wohngeldrechner ein Online-Antrag gestellt werden.

Besonderheiten

Die Höhe des Wohngelds errechnet sich aus drei Faktoren:

1. **Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen**
2. **Wohnungskosten**
3. **Höhe des (gemeinsamen) Einkommens**

Leider kann man keine pauschale Aussage über die Höhe des Wohngeldbetrags treffen, da dieser immer individuell errechnet wird. Daher empfehlen wir entweder den Wohngeldrechner des Landes NRW auszuprobieren oder sich per E-Mail, Telefon oder vor Ort an Mitarbeitende des **Amts für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung der Stadt Münster** zu wenden:

Tel.: 0251 4 92 64 02
E-Mail: wohnungsamt@stadt-muenster.de
Bahnhofsstraße 8-10
48143 Münster

Hinweis

Bei der Errechnung gibt es einen gesetzlich festgelegten anrechenbaren Miethöchstbetrag (Stand 2021). Diesen können Sie über die Website des oben genannten Amtes unter › *Höchstgrenzen für Miete und Einkommen ab dem 1. Januar 2020* einsehen. Falls Ihre Miete die in der Tabelle angegebenen Werte übersteigt, bedeutet dies nicht, dass Sie keinen Anspruch auf Wohngeld haben. Es bedeutet lediglich, dass in der Errechnung des tatsächlichen Wohngeldbetrags maximal die angegebene Höchstmiete berücksichtigt wird.

Wichtig

1. Änderungen im Bereich Einkommen, z.B. durch einen Jobwechsel oder einen Umzug, müssen unverzüglich gemeldet werden. Falls Sie diese Änderungen nicht melden oder Sie aufgrund falscher Angaben mehr Wohngeld beziehen als Ihnen eigentlich zustehen würde, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 2000 € bzw. als Straftat geahndet werden.
2. Auch wenn sich Ihre Miete erhöht oder sich Ihre Familie vergrößert, müssen Sie dies melden. So kann ein neuer Wohngeldbetrag errechnet werden.

Als Einkommen werden u.a. auch folgende Leistungen angerechnet:

- › Bafög
- › Kindergeld
- › Mutterschaftsgeld
- › ggf. Unterhaltszahlungen bei Alleinerziehenden
- › Anteile von Stipendiums-Leistungen

Fristen

Einen Antrag auf Wohngeld können Sie jederzeit stellen. Sollte ihr Antrag erfolgreich angenommen werden, wird die finanzielle Unterstützungsleistung auch schon für den Antragsmonat gewährt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zum ersten Werktag eines Monats.

Grundsätzlich wird Wohngeld für 12 Monate gewährt. Danach müssen Sie einen Weiterleistungsantrag stellen, den Sie frühestens zwei Monate vor und spätestens im Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums stellen können. Wenn der Bewilligungszeitraum bspw. am 31. August ausläuft, müssen Sie den Weiterbewilligungsantrag spätestens bis zum 30. September einreichen.

Wohnungssuche über das Studierendenwerk

Über die Website des Studierendenwerkes Münster können Sie sich über ein Wartelisten-Prinzip online auf Wohnungen bewerben. Auf der Website können Sie sich Fotos der verschiedenen Wohnanlagen des Studierendenwerkes anschauen.

Für studierende Eltern kommen lediglich zwei Wohnanlagen infrage:

- › **Die Wohnanlage Gescherweg 50-64 im Nordwesten von Münster**
- › **Die Wohnanlage Boeselagerstraße 69-75 in der Nähe des Aasees**

Um als Familie in eine Wohnung der Wohnanlage im Gescherweg einziehen zu können, muss lediglich ein Elternteil immatrikulierte*r Student*in sein. Bei der Wohnanlage in der Boeselagerstraße müssen beide Elternteile bzw. ein Elternteil + Partner*in immatrikuliert sein. Studierende mit Kind(ern) werden auf der Warteliste bevorzugt gegenüber WGs oder Einzelpersonen berücksichtigt.

Hinweis

- › Die Wartezeit für die in Frage kommenden Wohnungen beträgt i.d.R. zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Wenn Sie also perspektivisch absehen können, dass Sie umziehen müssen bzw. möchten, bewerben Sie sich bestenfalls mit genügend Vorlauf.
- › Leider ist es vom Studierendenwerk aus nicht möglich, die gewünschte Wohnung vor Einzug persönlich zu besichtigen weshalb Sie sich grundsätzlich an den Musterfotos auf der Website für studentisches Wohnen orientieren müssen. Sie können jedoch versuchen, auf eigene Initiative Kontakt mit den Vormietenden aufzunehmen, um so evtl. privat eine Besichtigung zu organisieren.



Kinder- betreuung

Blockseminare, Prüfungsphasen und abendliche Lehrveranstaltungen - der Unialltag ist für viele Studierende von Semester zu Semester schlecht kontinuierlich planbar. Leider mangelt es in vielen Fällen an flexiblen Betreuungsangeboten, die die Bedürfnisse von studierenden Eltern vollumfänglich abdecken können. Deswegen werden im Folgenden sowohl klassische als auch ergänzende Kinderbetreuungsmöglichkeiten vorgestellt.

Kita und Kindertagespflege

Welche Betreuungsform ist für mein Kind/meine Kinder zu welchem Zeitpunkt die passendste? Schon bei den unterschiedlichen Bezeichnungen für Formate der Kinderbetreuung, die auch zwischen Bundesländern variieren, kann es zu anfänglicher Verwirrung kommen. In Münster werden vor allem zwei offizielle Portale für die Vergabe von städtischen Betreuungsplätzen verwendet: Der Kita-Navigator und der Kindertagespflege-Navigator.

Der Hauptunterschied zwischen der Kindertageseinrichtung (Kita) und der Kindertagespflegestelle besteht darin, dass in letzterer ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden. Zudem ist in Kitas eine Betreuung innerhalb einer Gruppe üblich, während in der Kindertagespflege eher eine Person maximal fünf Kinder oder aber im Rahmen der Großtagespflege bis zu drei Personen maximal neun Kinder betreuen. Im Folgenden werden beide Portale in Kürze vorgestellt.

Hinweis

Ist das zu betreuende Kind unter drei Jahre alt, können Sie sowohl den Kita- als auch den Kindertagespflege-Navigator für die parallele Betreuungsplatzsuche nutzen

Wichtig

1. Die Registrierung über das Portal Kita-Navigator sowie das Vormerken von Kitas ist Voraussetzung für die Vergabe eines Betreuungsplatzes.
2. Hat Ihr Kind eine Behinderung oder besonderen Förderungsbedarf, so wird empfohlen, dies bei der Registrierung über das jeweilige Portal anzugeben und sich bestenfalls frühzeitig beim Servicebüro des Kita-Navigators und/oder des Kindertagespflege-Navigators zu melden.

Kita-Navigator

Über dieses Portal finden Sie eine vollständige und übersichtliche Liste aller öffentlich geförderten Betreuungsangebote, die Sie nach gewünschtem Betreuungsumfang, Stadtteil und Öffnungszeiten filtern können. Dabei fungiert der Kita-Navigator gleichzeitig als Vormerk- und Auswahlportal, über welches Sie offiziell einen Kitaplatz beantragen können. Über die Vormerk-Funktion setzen Sie Ihr Kind auf die Warteliste der von Ihnen ausgewählten Kitas. Dies wird den Kitas übermittelt, die dann wiederum Plätze vergeben und Ihnen einen Betreuungsvertrag anbieten können.

Antragstellung

Die Vormerkungen garantieren Ihnen keinen Platz, sondern sind eher als Bewerbung anzusehen. Dabei können Sie bis zu 25 Vormerkungen angeben. Merken Sie nur die Kitas vor, die von der Entfernung auch für Sie machbar sind. Sie haben keine besseren Chancen auf einen Betreuungsplatz, nur weil Sie die maximalen Vormerkungen ausnutzen. Mit 5-7 Vormerkungen haben Sie z.B. keinen Nachteil zu erwarten. Die Reihenfolge der vorgemerkten Kitas spiegelt Ihre persönliche Präferenz wider, die wenn möglich auch berücksichtigt wird.

Um einen geordneten Überblick zu behalten empfiehlt es sich, einen passwortgeschützten Eltern-Account zu erstellen. Über diesen Eltern-Account können Sie die Liste der Vormerkungen einsehen und während des Auswahlprozesses nachschauen, welche Kitas Ihnen bereits zu- oder abgesagt haben.

Hinweis

Sollten Sie keinen Eltern-Account erstellen wollen, können Sie im Anschluss an die Registrierung im Portal angeben, dass Sie eine postalische Benachrichtigung über Zu- und Absagen bevorzugen.

Wichtig

1. Da die Betreuungsplätze nicht zentral vergeben werden, sondern Ihnen vonseiten der Kitas ein Betreuungsvertrag angeboten werden muss, kann es hilfreich sein, sich vor Ort vorzustellen. Nutzen Sie wenn möglich auf jeden Fall den Tag der offenen Tür in den von Ihnen präferierten Kitas. Dies kann Ihre Chance auf einen Platz im Zweifelsfall erhöhen. Die jeweiligen Termine müssen Sie eigenständig heraussuchen, da diese oftmals nicht in den jeweiligen Kita-Profilen im Kita-Navigator enthalten sind. Als grobe Orientierung lässt sich jedoch sagen, dass diese Termine gegen Ende bzw. zum Anfang eines Jahres anstehen.
2. Zusätzlich zur Vormerkung über den Kita-Navigator verlangen einige Kitas extra Anmeldebögen, die Sie über die jeweilige Homepage herunterladen können und dann ausgefüllt bis zu einer bestimmten Frist dort abgegeben haben müssen, um in der Auswahl berücksichtigt zu werden. Der Kita-Navigator allein reicht also in manchen Fällen nicht als alleiniges Vormeldewerkzeug aus. Lesen Sie die jeweiligen Kita-Profile oder Websites der Kita aufmerksam durch, damit Ihre Bewerbung auch vollständig ist.

Fristen

Ein neues Kita-Jahr beginnt immer am 01.08. eines Jahres. Dabei sollten Sie sich **spätestens sechs Monate vorher** beim Kita-Navigator registrieren und Ihre Vormerkungen angeben (**Deadline: 31.01.**). Generell bietet es sich aufgrund des Wartelistenprinzips jedoch an, diese Prioritätenliste so früh wie möglich zu erstellen.

Wann Sie eine Rückmeldung über potenzielle Betreuungsangebote bekommen, kann nicht pauschal gesagt werden. Spätestens sollten Sie jedoch zum 31.03. eine Rückmeldung erhalten. Es wird geraten, im Einzelfall bei den jeweiligen Kitas oder aber beim Familienbüro nachzufragen.

Familienbüro im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Tel.: 0251 4 92 51 08

E-Mail: familienbuero@stadt-muenster.de

Besonderheiten

Als studierender Elternteil werden Sie bei den Betreuungsangeboten des Studierendenwerkes bevorzugt berücksichtigt. Zu diesen zählen:

- › **Die Kita Tausendfüßler**
(Betreuung von Kindern ab vier Monaten bis drei Jahren)
- › **Die Kita Chamäleon**
(Betreuung von Kindern ab ca. acht Monaten bis sechs Jahren)

Für diese müssen Sie sich auch über den Kita-Navigator vormerken lassen. Jedoch ist es hier sinnvoll, bei den Elternangaben während der Registrierung Ihren Studierendenstatus anzugeben, um Ihre Chancen auf einen Kita-Platz in den genannten Kitas zu erhöhen. Dazu müssen Sie eine Immatrikulationsbescheinigung vorweisen können. Weiterführende Informationen zu den beiden Kitas finden Sie über die Website des Studierendenwerkes Münster oder auf dem jeweiligen Kita-Profil über den Kita-Navigator.

Kindertagespflege-Navigator

Genau wie beim Kita-Navigator ist der Kindertagespflege-Navigator der Dreh- und Angelpunkt für die Platzvergabe. Beide Portale sind ähnlich aufgebaut. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass Sie nicht direkt die einzelnen Kindertagespflegepersonen vormerken, sondern die jeweiligen Kindertagespflegebezirke. Dabei haben die jeweiligen Bezirke unterschiedliche Fachberatende.

Ablauf

Über den Kindertagespflege-Navigator können Sie die Bezirke vormerken, die aufgrund Ihres Wohnortes infrage kommen, z.B. Innenstadt Mitte/Nord und Kinderhaus. Sie können maximal sieben Vormerkungen pro Kind vornehmen. Die Reihenfolge spiegelt hier jedoch nicht Ihre Priorisierung wider. Innerhalb eines Monats erhalten Sie per E-Mail eine Bestätigung über die vorgenommenen Vormerkungen sowie einen Bedarfsbogen. Auf diesem können Sie vermerken, in welchem Umfang und an welchen Tagen Sie Betreuung benötigen, aber auch, ob Sie von besonderen Umständen betroffen sind, die eine Platzvergabe dringlicher machen. Dazu zählt u.a. die alleinige Erziehung Ihres Kindes/Ihrer Kinder. Dies wird anschließend bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die Rolle der Fachberatung ist es dann, nach einer passenden

Tagespflegeperson zu suchen und den Kontakt zwischen beiden Parteien herzustellen. Bei einem obligatorischen Treffen mit der Tagespflegeperson haben Sie die Möglichkeit, diese besser kennenzulernen und Einzelheiten genauer zu besprechen. Erst dann kann ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Wichtig

Bei dem Kindertagespflege-Navigator gibt es keine offizielle Frist. Es gilt aber wie auch beim Kita-Navigator, dass die Vormerkungen sechs Monate vor gewünschtem Beginn der Kinderbetreuung vorgenommen werden müssen. Zwar können hier unabhängig vom Beginn des Kita-Jahres ab dem 01.08. auch unterhalb des Jahres Kindertagespflegeplätze vermittelt werden. Jedoch orientiert sich die Platzvergabe zum Großteil an diesem Stichtag, da erst durch den Übergang von 3-jährigen Kindern in die Kita wieder Plätze in der Kindertagespflege frei werden.

Hinweis

U3-Betreuungsplätze in Kitas sind sehr gefragt, weshalb es hier oftmals zu einer Platzknappheit kommt. Eine Großtagespflege oder Kindertagespflegeperson kann hier auch aufgrund der flexibleren Stundenmodelle (z.B. Betreuung nur an 4 Wochentagen) eine gute Alternative sein.

WIE VIEL KOSTET EIN PLATZ IN DER KINDERTAGESPFLEGE ODER IN DER KITA?

Wenn Sie einen Platz in einer Kindertagespflege oder Kita annehmen, müssen Sie im nächsten Schritt die *Erklärung zum Elterneinkommen* ausfüllen und diese unterschrieben beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster einreichen. Das Formular bekommen Sie entweder direkt von der Kindertagespflegeperson/Kita oder als Online-Formular über die Website des genannten Amtes. Nach Eingang des Formulars erhalten Sie einen »Festsetzungsbescheid« über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags.

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahres-Bruttoeinkommen der Eltern des Kindes/der Kinder. Dabei zählt u.a., ob beide Elternteile mit dem Kind/den Kindern zusammenleben. Bei Alleinerziehenden wird nur das eine Bruttoeinkommen in der Berechnung berücksichtigt, wobei Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, BAföG-Zahlungen und Wohngeld ebenfalls als Einkommen gerechnet werden.

WAS TUE ICH, WENN ICH KEINEN FREIEN KINDERTAGESPFLEGE- ODER KITA-PLATZ BEKOMME?

Zwar steht in Deutschland einem Kind ab einem Jahr ein Betreuungsplatz rechtlich zu, jedoch kann dieser nicht immer garantiert werden. So ist es nicht unüblich, dass viele Eltern in Münster Anfang April ohne einen Betreuungsplatz für ihr Kind/ihre Kinder dastehen. Wenn Ihnen also in der Kindertagespflege- oder Kita-Navigator-Phase kein Betreuungsvertrag angeboten werden konnte, müssen Sie sich so schnell wie möglich mit einer sogenannten Suchmeldung beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster melden. In diesem Fall sind die Mitarbeitenden des Familienbüros die richtigen Ansprechpersonen:

Familienbüro Münster

Tel.: 0251 4 92 51 08

E-Mail: familienbuero@stadt-muenster.de

WAS TUE ICH, WENN ICH AUFGRUND EINER STUDIENPLATZZUSAGE KURZFRISTIG NACH MÜNSTER GEZOGEN BIN UND SCHNELL EINEN BETREUUNGSPLATZ BENÖTIGE?

Wenn Sie für Ihr Studium nach Münster ziehen und die Anmeldefrist für den Kita-Navigator nicht einhalten konnten, haben Sie innerhalb des laufenden Kitajahres zwei Möglichkeiten:

1. Eigeninitiative! Es wird empfohlen, zunächst die Kita Tausendfüßler und die Kita Chamäleon zu kontaktieren, die u.a. bevorzugt Kinder von studierenden Eltern aufnehmen. Über den Kita-Navigator können Sie aber auch alle anderen Kita-Profile einsehen und einzeln prüfen, ob es noch freie Plätze gibt. Wenn Sie einen freien Platz auf der Website entdecken, merken Sie sich unbedingt über den Kita-Navigator vor und rufen schnellstmöglich in der Kita an, um einen Termin auszumachen. Auf den Kita-Profilen können Sie auch den letzten Aktualisierungsstand bzgl. freier Plätze einsehen. Wenn dieser schon eine Weile zurückliegt, kann es sich lohnen, auch Kitas zu kontaktieren, die keinen freien Platz anzeigen.

2. Sie können eine Suchmeldung beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster aufgeben. Das Formular »Suche nach einem Kindergartenplatz« finden Sie auf der Website des Amtes > Kindertagesbetreuung > Anmelde- und Aufnahmeverfahren. Schildern Sie hier die Dringlichkeit Ihrer Situation und hängen die Immatrikulationsbescheinigung an. Die Mitarbeitenden können daraufhin nach frei gebliebenen Plätzen für Sie suchen.

Bei der Kindertagespflege werden grundsätzlich ganzjährig Plätze vergeben, weswegen Sie regulär über den Kindertagespflege-Navigator einen Betreuungsplatz in Ihren gewünschten Bezirken vormerken können. Hier haben Sie jedoch im Zweifel mit einer langen Warteliste zu rechnen. Es empfiehlt sich also, auf dem sog. Bedarfsbogen, der Ihnen nach der Vormerkung der Bezirke zugesandt wird, die Dringlichkeit Ihrer Situation zu schildern, um so bestenfalls schneller einen Platz zu bekommen.

Wichtig

Wenn Sie über ein Jahres-Bruttoeinkommen unter 37.000 € verfügen, entfällt der Elternbeitrag (Stand 2021). Wenn Sie Wohngeld und/oder den Kinderzuschlag beziehen, so werden Sie auch vom Elternbeitrag befreit. Je nachdem ob Ihr Kind/Ihre Kinder eine Übermittagsbetreuung besucht bzw. besuchen, werden die Kosten für das Mittagessen über die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Münsterlandkarte übernommen.

Hinweis

Falls Sie noch spezifischere Fragen zum Ablauf haben sollten, ziehen Sie die FAQ-Rubrik des Kita- und Kindertagespflege-Navigators zurate oder kontaktieren Sie die jeweiligen Service-Hotlines.

Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen

Um Randzeiten zu überbrücken, gibt es auch die Möglichkeit Ihr Kind/ Ihre Kinder (ergänzend) im Rahmen einer Spielgruppe oder Eltern-Kind-Gruppe betreuen zu lassen. Diese Angebote richten sich explizit an Kinder unter dreieinhalb Jahren.

In **Spielgruppen** werden Kinder i.d.R. zwei- bis dreimal wöchentlich vormittags oder nachmittags stundenweise betreut. Hier können Kinder ab zwei Jahren aufgenommen und maximal bis zu einem Alter von dreieinhalb Jahren betreut werden. Spielgruppen haben üblicherweise eine Gruppengröße von sechs bis zehn Plätzen. Die Elternbeiträge bewegen sich je nach Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden zwischen 30 € und 90 € monatlich.

Da ein Großteil der Spielgruppen unter dem Dachverband Eltern helfen Eltern e.V. zusammengefasst werden, empfiehlt es sich bei Interesse diesen zu kontaktieren. Auf der Website eltern-helfen-eltern.org werden auch einige Spielgruppen aus verschiedenen Stadtteilen vorgestellt.

Eltern helfen Eltern e.V.

Tel.: 0251 778474

E-Mail: ehe@muenster.de

Bei **Eltern-Kind-Gruppen** ist es üblich, dass Eltern und Kinder zusammenkommen, Erfahrungen austauschen und gemeinsam spielen. Darüber hinaus gibt es auch Eltern-Baby-Gruppen, in denen auch schon Kinder ab vier bis sechs Monaten mitgebracht werden können. Viele Eltern-Kind-Gruppen werden von kirchlichen Trägern oder Familienbildungsstätten organisiert. Die Anmeldung für die Eltern-Kind- oder Eltern-Baby-Gruppen erfolgt über die jeweiligen Familienbildungsstätten.

Familienbildungsstätten in Münster

Anna-Krückmann-Haus

(nicht-konfessionell)

Tel.: 0251 3929080

E-Mail: info@anna-krueckmann-haus.de

Evangelische Familienbildungsstätte

Tel.: 0251 4816780

E-Mail: info@ev-fabi-ms.de

Haus der Familie Münster

(Katholische Trägerschaft)

Tel.: 0251 418660

E-Mail: fbs-muenster@bistum-muenster.de

› Im Haus der Familie gibt es regelmäßig das Angebot des **Babyclubs für studierende Eltern**. Dieses richtet sich an junge studierende Eltern und ihre Kinder ab 0 bis 12 Monaten.

Hinweis

Die verschiedenen Familienbildungsstätten bieten darüber hinaus ähnlich wie eine Volkshochschule eine Vielfalt zusätzlicher Kurse an, z.B. Kochkurse, Yoga etc. Hier lohnt es sich, auf den Websites der verschiedenen Träger das Kursprogramm zu durchstöbern.

Betreuung nach der Schule

In den meisten Grund- und Förderschulen in Münster gibt es das Angebot des offenen Ganztags, kurz OGS. In diesem Rahmen werden die Kinder nach Ende des regulären Unterrichts meist bis 15 oder 16 Uhr betreut. Sie können Ihr Kind/Ihre Kinder an der jeweiligen Schule direkt für den offenen Ganztag anmelden. Die Anmeldung gilt verbindlich für das ganze Schuljahr und für je fünf Tage die Woche. Wenn Sie lediglich eine Betreuung bis maximal 13:30 Uhr benötigen, können Sie Ihr Kind/Ihre Kinder für die sogenannte Bis-Mittag-Betreuung (BMB) anmelden.

Kosten

Die Berechnung der Kosten ähnelt hier der Ermittlung für Kinderbetreuungskosten für eine Kindertagespflege oder Kita (siehe S. 78 f.). Die monatlichen Kosten ergeben sich aus der Höhe des Bruttojahreseinkommens der Eltern und der gewählten Betreuungsform. Wenn Sie ein Jahresbruttoeinkommen von 37.000 € unterschreiten, werden Sie von den Kosten für den offenen Ganztag oder die Bis-Mittag-Betreuung befreit. Genauereres zu der Berechnung der Elternbeiträge lesen Sie im PDF-Merkblatt *Elternbeiträge OGS* auf der Website des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Wichtig

Wenn Sie Ihr Kind/Ihre Kinder für den offenen Ganztag anmelden, haben Sie einen rechtlichen Anspruch auf sechs Wochen kostenfreie Ferienbetreuung pro Schuljahr (Kosten für Verpflegung ausgenommen).

Hinweis

Die Kosten für die Mittagsverpflegung können im Rahmen der Münsterlandkarte übernommen werden.

Ferienbetreuung

In Münster gibt es eine zentrale Online-Anmeldeplattform, die die zahlreichen Angebote der Ferienbetreuung bündelt. Über die Website www.unser-ferienprogramm.de/muenster können Sie Ihr Kind/Ihre Kinder i.d.R. ab Anfang November eines Jahres für die verschiedenen Ferienprogramme des gesamten kommenden Jahres anmelden. Ab Ende November werden die Plätze schließlich verlost. Über die Plattform können Sie einsehen, welche Plätze Ihnen zugewiesen wurden.

Die Ferienbetreuungsplätze sind in erster Linie für die Kinder gedacht, die unterhalb des Jahres auch die Betreuung durch die OGS in Anspruch nehmen. Selbstverständlich können aber auch alle anderen Kinder an diesen Ferienprogrammen teilnehmen. Dabei müssen die Eltern der nicht durch die OGS betreuten Kinder mit ungefähren Betreuungskosten von bis zu 80 € die Woche inklusive Verpflegung rechnen.

Neben dem bereits vorgestellten Ferienbetreuungsmodell gibt es auch noch andere Ferienprogramme, die Sie über die Datenbank des Kinderbüros der Stadt Münster online abrufen können. Diese Ferienprogramme haben eher Freizeit- als Betreuungscharakter und umfassen sowohl thematische Projektwochen als auch punktuelle Angebote sowie Tagesausflüge. Die jeweiligen Aktivitäten werden in der Datenbank mithilfe kurzer Informationstexte vorgestellt. Sie können Ihr Kind/Ihre Kinder über die angegebenen Kontaktdaten direkt bei den Veranstaltenden anmelden.

Hinweis

1. Da es eine hohe Nachfrage nach Ferienbetreuungsplätzen gibt, lohnt es sich, frühzeitig über eine gemeinsame Jahresplanung nachzudenken und Ihr Kind/Ihre Kinder möglichst schon für Oster-, Sommer- und Herbstferien anzumelden. Die zugeteilten Plätze kann man innerhalb einer gewissen Frist noch kostenfrei stornieren.
2. Falls Sie neu in Münster sind und/oder den Anmeldezeitraum verpasst haben, können Sie die Anmeldeplattform auch unterhalb des Jahres nutzen. In der Programmliste sehen Sie eine Übersicht aller angebotenen Ferienbetreuungsprogramme. Wenn Sie auf die einzelnen Programme klicken, können Sie sehen, ob es evtl. noch Restplätze gibt. Diese können Sie bestenfalls telefonisch oder per E-Mail bis zu zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien nachträglich buchen.

Kindercamp und Atlantis

Im Wienburgpark finden in den Sommerferien zwei besondere Veranstaltungen statt. In der ersten Sommerferienwoche wird jährlich das Kindercamp aufgebaut. Dabei handelt es sich um ein Motto-Zeltlager mit Lagerfeuer und vielen weiteren Aktionen. Anmeldungen werden zumeist Anfang des Jahres entgegengenommen. Das Atlantis ist eine dreiwöchige Abenteuerstadt für Kinder zwischen 5 und 13 Jahren. Während dieser drei Wochen können Kinder unterhalb der Woche ohne Anmeldung einfach zwischen 10 und 17 Uhr vorbeikommen und viele Spiel- und Sportangebote ausprobieren. Es gibt auch die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung ab 8 Uhr. Diese muss aber im Voraus beim Kinderbüro angemeldet werden.

Weiterführende Informationen zu beiden Programmen finden Sie über die Website des Kinderbüros der Stadt Münster. Bei Nachfragen jeglicher Art melden Sie sich gerne auch telefonisch bei den Mitarbeitenden des Kinderbüros:

Kinderbüro Münster

Tel.: 0251 492 51 09

E-Mail: kinderbuero@stadt-muenster.de

Zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten

Zwergenstübchen

Das Zwergenstübchen ist ein Angebot des Studierendenwerks Münster. Hier werden maximal neun Kinder zwischen acht Monaten und drei Jahren betreut. Die Zielgruppe sind vor allem studierende Eltern, die nach einer flexiblen und nicht allzu zeitlich umfassenden Betreuung für ihr Kind/ihre Kinder suchen.

Beispiel

Wenn Sie nur an drei Tagen der Woche Vorlesungen und Seminare haben und Ihr Kind/Ihre Kinder lediglich fünf Stunden am Tag betreut werden müssen, kann das Zwergenstübchen eine gute Alternative zu anderen Betreuungsmöglichkeiten bieten. So ähnelt es dem Konzept einer Großtagespflege.

Da das Zwergenstübchen eine vom Studierendenwerk organisierte Kindergruppe und kein städtisches Angebot ist, können Sie sich nicht über den Kita- oder Kindertagespflege-Navigator für dieses anmelden bzw. vormerken lassen. Wenn Sie interessiert sind, können Sie bevorzugt per Telefon oder E-Mail Kontakt zu Mitarbeitenden des Zwergenstübchens

aufnehmen, um einen Besichtigungs- und Kennenlern-Termin auszumachen. Danach können Sie sich über ein Formular unverbindlich auf die Warteliste setzen lassen.

Kosten

Die Kosten für das Zwergenstübchen belaufen sich für Studierende auf 3 € pro angefangene Stunde bei einer Mindestbetreuungszeit von 10 und einer Maximalbetreuungszeit von 35 Stunden die Woche. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein halbes Jahr abgeschlossen und erneuert sich automatisch, falls Sie diesen nicht kündigen. Dabei können Sie in anspruchsvollen Phasen Ihres Studiums (z.B. Pflichtpraktikum oder Hausarbeits- und Klausurenphase) auch flexibel die Betreuungszeit aufstocken. Auch wenn Sie in den Semesterferien verreisen wollen, können Sie flexibel die Betreuungszeit herabsetzen. Diese darf aber das Minimum von 10 Stunden nicht unterschreiten, die Sie auch für den Zeitraum der Abwesenheit zahlen müssen.

Fristen

Es gibt keine generell einzuhaltenden Anmeldefristen. Da die betreuten Kinder jedoch i.d.R. ab drei Jahren zum August eines Jahres in eine Ü3-Betreuung wechseln, werden im Sommer auch vermehrt Plätze frei. Es bietet sich daher trotzdem an, sich bereits Anfang des Jahres beim Zwergenstübchen zu melden.

Hinweis

1. Das Zwergenstübchen hat einen zeitlich begrenzten Notfallplatz für Studierende. Lesen Sie dazu mehr unter › *Notfallbetreuung* (S. 92).
2. Bei hohem Betreuungsaufwand kann das Zwergenstübchen für Studierende durchaus zu kostspielig sein. Falls Sie jedoch über den Kita- und/oder Kindertagespflege-Navigator keinen Platz bekommen haben, aber ein Betreuungsangebot des Zwergenstübchens vorliegt, kann es sein, dass im Zuge der beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gestellten Suchmeldung die Kosten übernommen werden.

Babysittingbörse des AStA

Die AStA-Babysittingbörse ist ein kostenloses Online-Vermittlungsportal für studierende Eltern, die eine kurzfristige oder regelmäßige Betreuung für ihr Kind suchen. Hier können studierende Eltern nach Babysittenden suchen und interessierte Studierende sich als Babysittende registrieren. Auf der Website der Babysittingbörse, die man über die Rubrik › *Service* der AStA-Website der WWU erreicht, können die Profile der Babysittenden eingesehen und nach gewünschter Verfügbarkeit sowie nach Qualifikationen und Erfahrungen gefiltert werden.

Hinweis

Sie können als Studierende mit Kind(ern) bei der Bezahlung von Babysittenden einen Zuschuss vom Büro für Gleichstellung der WWU erhalten. Lesen Sie dazu mehr im nächsten Abschnitt.

Studi-Kidz-Zuschuss

Die üblichen Betreuungszeiten der Kitas oder Kindertagespflegestellen stimmen oft nicht mit den Lebensrealitäten studierender Eltern überein. Um dem entgegenzuwirken, wurde der Studi-Kidz-Zuschuss ins Leben gerufen. Für die stundenweise Kinderbetreuung oder um Betreuungsengpässe in Schließzeiten abzudecken, können studierende Eltern einen finanziellen Zuschuss für ihre anfallenden Betreuungskosten in Anspruch nehmen. Pro Betreuungsstunde können maximal 9 € durch das Büro für Gleichstellung bezuschusst werden.

Am Anfang des Semesters muss ein Antrag auf den Zuschuss gestellt werden. Dabei sollte der ersten Antragstellung eine Beratung durch das Büro für Gleichstellung vorausgehen. Zunächst treten Sie bei der Bezahlung der Betreuungsstunden in Vorleistung. Am Ende des Semesters wird Ihnen schließlich der Zuschuss für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vom Büro für Gleichstellung ausgezahlt. Hierzu müssen Sie am Ende des Semesters eine Quittung über die geleistete Betreuungszeit einreichen. Sollten Sie nicht in Vorleistung treten können, haben Sie die Möglichkeit, einen Betreuungskostenvorschuss beim AStA zu beantragen.

Wichtig

Situationen, in denen Betreuungskosten durch das Büro für Gleichstellung der WWU bezuschusst werden können, sind u.a.:

- › **Lehrveranstaltungen außerhalb regulärer Betreuungszeiten**
- › **der erhöhte Betreuungsaufwand in Examens- bzw. Klausurphasen**
- › **Exkursionen**
- › **Notfälle (z.B. Krankheitsfall)**

Weiterführende Informationen zu benötigten Unterlagen, den Antrag als PDF sowie die konkrete Ansprechperson finden Sie über die Website des Büros für Gleichstellung der WWU › *Angebote für Studierende mit Kind*.

Notfallbetreuung

DiNo VAMV

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter in Münster hat das Projekt DiNo (kurz für: Dienst im Notfall) ins Leben gerufen. Dieses richtet sich nicht nur an Alleinerziehende, sondern an alle Eltern, die in einer Notsituation eine Kinderbetreuung benötigen. Die Betreuung läuft i.d.R. so ab, dass Fachkräfte Ihr Kind/Ihre Kinder in Ihrem Zuhause betreuen.

Bei körperlicher und psychischer Krankheit übernehmen die Krankenkassen i.d.R. die Kosten für die Notbetreuung. Aber auch dann, wenn z.B. die Betreuung im Zeitraum Ihres Blockseminars am Wochenende wegfällt, können Sie sich melden. In den meisten Fällen müssen Sie die Kosten in einer solchen Situation selbst übernehmen. Selbstzahler*innen wird ein Betrag von 20€ die Stunde berechnet (Stand 2021).

VAMV

Tel.: 0251 27 71 33

E-Mail: vamv@muenster.de

Wichtig

Das Büro des Verbands für alleinerziehende Mütter und Väter in Münster, welches die Vermittlung der Betreuungspersonen übernimmt, ist montags bis freitags von 10:00 – 18:00 Uhr geöffnet (Stand 2021). Melden Sie sich also sobald Sie einschätzen können, wann und in welchem Umfang Sie eine Notbetreuung benötigen werden.

Kindergruppe Zwergenstübchen

Das Zwergenstübchen bietet einen Platz für ein Kind in einer Notfallsituation an. Dieser kann i.d.R. für bis zu drei Wochen gewährleistet werden. Dabei handelt es sich nicht um eine dauerhafte Lösung. Wenn Sie bspw. in der Verteilphase keinen Kita- oder Kindertagespflegeplatz bekommen haben, zählt dies nicht als Notfall. Als Notfall gelten in diesem Kontext bspw. das Ausfallen einer Kindertagespflegeperson (z.B. durch Krankenhausaufenthalt) oder aber studienbedingte Notfälle. Kontaktieren Sie Mitarbeitende des Zwergenstübchens für Ihre individuelle Anfrage unter:

Tel.: 0251 837 95 98

E-Mail: zwergerstuebchen@stw-muenster.de

Kinder- und Jugendarbeit in Münster

Die Kinder- und Jugendarbeit in Münster wird aus einem Netzwerk von unterschiedlichsten Organisator*innen gestützt. Das sind u.a. die Stadt Münster, aber auch freie und kirchliche Träger. Im Folgenden bündeln wir einige der Angebote, die für Ihr Kind/Ihre Kinder interessant sein könnten.

Hinweis

Da kontinuierlich neue Programme entwickelt werden und die Veranstaltungen auch saisonal wechseln, möchten wir Sie ermutigen, sich auf den Websites des *Kinderbüros* und des *Kinderportals* der Stadt Münster über anstehende Veranstaltungen zu informieren.

Offene Treffs

In Münster gibt es mehrere Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Offen bedeutet in diesem Kontext, dass Kinder diese Angebote freiwillig und kostenlos in Anspruch nehmen können. In einem zeitlich festgesteckten Rahmen können die Kinder flexibel kommen und gehen. Meistens sind die offenen Treffs in einem Zeitraum von ca. 15:00 bis 18:30 Uhr sowie teilweise an einzelnen Wochenenden geöffnet – perfekt also für Schulkinder!

Die Altersspanne ist hier je nach Treff unterschiedlich und kann sich insgesamt in einem Rahmen von 6 bis maximal 21 Jahren bewegen, wobei hier meist in altersgerechte Gruppen unterteilt wird. Üblich ist z.B. eine Gruppierung von 6- bis

13-Jährigen. Während der Zeit in dem jeweiligen Treff werden die Kinder bzw. Jugendlichen von sozialpädagogischen Mitarbeitenden und Honorarkräften betreut. Dabei steht im Vordergrund, dass die Kinder hier ihre Freizeit abwechslungsreich miteinander gestalten und genießen können. Eine Hausaufgabenbetreuung findet hier nicht statt. Dabei werden die offenen Treffs nach Stadtteilen oder nach Themengruppe unterteilt. Hier einige Beispiele:

- › **Der Bauspielplatz ABI Südpark im Südviertel**
- › **Das 37 Grad in Hilstrup**
- › **Das Fachwerk und das La Vie in Gievenbeck**
- › **Das Wuddi und das Feez in Kinderhaus**

- › **Der Kindertreff Pötterhoek in Mauritz**
- › **Das Stadtteilhaus Lorenz Süd
in Berg Fidel**
- › **Der BauSpielTreff Holtrode in Wolbeck**
- › **Das Albatros in Albachten**
- ...

Weitere Einrichtungen finden Sie über die Website des Kinderportals der Stadt Münster › *Freizeit* › *Kindertreffs*.

Maxi-Turm und Maxi-Sand

Das Kinderbüro der Stadt Münster bietet mit dem Maxi-Turm am Syndikatplatz (Nähe Rathaus) Eltern die Möglichkeit, ihr Kind/ihre Kinder von 3 bis 10 Jahren für einen maximalen Zeitraum von drei Stunden betreuen zu lassen, während diese Besorgungen machen oder sich auf einen Kaffee in der Stadt treffen wollen. Unterhalb der Woche können Sie Ihr Kind/Ihre Kinder dort von 14 bis 18 Uhr und samstags von 10 bis 18 Uhr zum Spielen vorbeibringen. Die Kosten pro Kind betragen 3 €. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Von Juni bis September gibt es darüber hinaus den Maxi-Sand. Der Pop-Up Sandkasten kann von Kindern bis sechs Jahren für eine kleine Verschnaufpause in der Stadt zum Buddeln und Spielen genutzt werden.

Bei Nachfragen melden Sie sich gerne im

Kinderbüro Münster

Tel.: 0251 4 92 51 09

E-Mail: kinderbuero@stadt-muenster.de



Weitere Unterstützungs- möglichkeiten

Auf den folgenden Seiten haben wir verschiedene Anlaufstellen gebündelt, die Ihnen in den unterschiedlichsten Situationen Unterstützung bieten können. Da sie einen wichtigen Bestandteil des Unterstützungsnetzwerks für Schwangere und studierende Eltern in Münster darstellen, dürfen sie in dieser Handreichung nicht fehlen.

Konfliktberatungsstellen für Schwangere

Inhaltswarnung: Schwangerschaftsabbruch

Wir möchten zu Beginn dieses Kapitels anmerken, dass es im Folgenden vor allem um rechtliche Bestimmungen und bürokratische Prozesse bei Schwangerschaftsabbrüchen gehen wird. Hier wird nur ein kurzer Überblick gegeben, da es in Münster vor Ort und auch Online Anlaufstellen gibt, die eine umfassendere Beratung und weiterführende Informationen bieten können (s. S. 102).

Rechtliche Bestimmungen

Schwangerschaftsabbrüche sind noch immer gesellschaftlich stigmatisiert. Das hängt u.a. auch mit der Tatsache zusammen, dass ein Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen zwar straffrei ist, aber dem Strafgesetzbuch nach immer noch als rechtswidrig eingestuft wird.

Voraussetzungen für die straffreie Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs:

1. Zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs darf die Empfängnis nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.
2. Sie müssen sich verpflichtend in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle beraten lassen. Das gilt in jedem Falle – auch dann, wenn Sie sich auch ohne Beratung in Ihrer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch sicher sein sollten. Zwischen dem Beratungstermin und der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs müssen mindestens drei Tage liegen.

Beispiel

Wenn Sie am 01. August das Beratungsgespräch haben, kann ein möglicher Schwangerschaftsabbruch am 05. August durchgeführt werden, da gesetzlich vorgeschrieben drei volle Tage zählen und i.d.R. nicht 72 Stunden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Werktage handelt oder nicht.

3. Der Schwangerschaftsabbruch muss von einer*inem Ärzt*in durchgeführt werden. Hier muss die Bescheinigung über die fristgerechte Beratung vorgelegt werden.

Hinweis

Aufgrund gesetzlicher Regelungen dürfen Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, dies nicht auf Ihrer Website aufführen. Dies erschwert oftmals gerade die anfängliche Informationsbeschaffung für Schwangere, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen. Die Bundesärztekammer hat zu diesem Zweck eine deutschlandweite Liste von Ärzt*innen erstellt, die sowohl medikamentöse als auch operative Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Über <https://liste.bundesaerztekammer.de/suche> können Sie über die Eingabe Ihrer Postleitzahl die am nächsten gelegenen Praxen finden. Die Aufnahme in diese Liste ist jedoch freiwillig, was u.a. dazu führt, dass diese nicht vollständig ist. Für den Umkreis Münster ist über diese Liste daher nur eine Praxis auffindbar, die lediglich operative Schwangerschaftsabbrüche durchführt.

Wichtig

Lassen Sie sich hiervon nicht verunsichern! Während des Beratungsgesprächs werden Ihnen zusätzliche Praxen in Münster genannt, die sowohl medikamentöse als auch operative Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Bei einer medizinischen oder einer kriminologischen Indikation können andere Voraussetzungen gelten. Die *kriminologische Indikation* liegt dann vor, wenn die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung oder vergleichbaren Straftat ist. Eine *medizinische Indikation* liegt vor, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Mutter und/oder des Kindes/der Kinder bedeuten würde. Genaue Voraussetzungen in diesen Fällen können Sie u.a. in der Broschüre *Schwangerschaftsberatung § 218* des Bundesgesundheitsministeriums über deren Website nachlesen.

Ablauf des Beratungsgesprächs

Das gesetzlich verpflichtende und kostenlose Beratungsgespräch läuft i.d.R. so ab, dass Sie von Ihrer Situation erzählen und in einem geschützten Gesprächsumfeld Fragen stellen können. Zu diesem Gespräch können Sie eine Vertrauensperson mitbringen. Sie können auf Wunsch auch anonym bleiben, jedoch wird immer auch ein Gesprächsprotokoll erstellt, da Schwangerschaftsberatungsstellen zur Dokumentation ihrer Arbeit verpflichtet sind. Die beratenden Personen unterliegen hierbei der Schweigepflicht. Nach dem Gespräch wird der oben erwähnte Beratungsschein erstellt. Auf die Ausstellung dieses Beratungsscheins haben Sie ein Anrecht, d.h. dieser *muss* Ihnen nach dem Beratungstermin ausgestellt werden.

Die beratende Person und auch Personen aus Ihrem Umfeld dürfen Sie nicht bedrängen oder Sie dazu überreden, Ihre Entscheidung zu ändern, da dies strafbar ist. Wenn Sie das Gefühl haben, bei einer der anerkannten Beratungsstellen nicht gut informiert bzw. beraten worden zu sein, können Sie immer auch eine andere Beratungsstelle aufsuchen.

Wichtig

Ein Schwangerschaftsabbruch sollte immer eine selbstbestimmte Entscheidung sein, für die Sie sich nicht vor anderen rechtfertigen müssen. Die Beratungsstellen sind dafür da, Sie in dem Entscheidungsprozess zu begleiten und mögliche Fragen zu beantworten. Die Angebote der jeweiligen Beratungsstellen sind auch über Ihre persönliche Entscheidung hinaus möglich – egal wie Sie sich entscheiden.

Anerkannte Beratungsstellen in Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (nicht-konfessionell)

Fachdienst Schwangerschaftsberatung

Tel.: 0251 4 92 56 81 / 4 92 56 85

E-Mail: schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de

pro familia (nicht-konfessionell)

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Tel.: 0251 45 858

E-Mail: muenster@profamilia.de

donum vitae Ortsverband Münster e.V.

(öffentlich-rechtliche Beratungsstelle nach christlichen Grundsätzen)

Tel.: 0251 144 88 18

E-Mail: beratung@donum-vitae-muenster.de

Diakonie Münster (konfessionell)

Tel.: 0251 4 90 150

E-Mail: schwangerschaftsberatung@diakonie-muenster.de

Kosten

Im Falle eines Abbruchs aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation übernehmen die Krankenkassen die anfallenden Kosten. Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der oben beschriebenen Beratungsregelung sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Eingriff selbst ausgeschlossen.

Schwangere, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, haben unter gewissen Voraussetzungen einen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Kosten bei einem Schwangerschaftsabbruch. Der entsprechende Antrag ist bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen, wobei dieser **vor** dem Abbruch gestellt werden muss. Eine Kostenübernahmebescheinigung bekommen Sie i.d.R. am schnellsten, wenn Sie den Antrag vor Ort stellen.

Wichtig

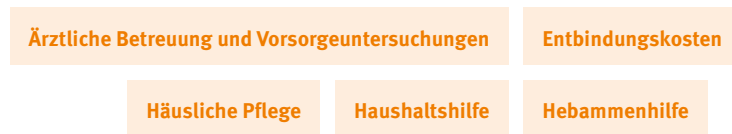
Zur Überprüfung Ihrer Bedürftigkeit bzgl. einer Kostenübernahme müssen Sie i.d.R. eine Gehaltsabrechnung vorlegen. Unterschreiten Sie ein monatliches Nettoeinkommen von 1258€, werden die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch übernommen (Stand November 2021). Erhalten Sie BAföG, ALG II oder Sozialhilfe, so genügt die Vorlage des jeweiligen Bescheids zum Nachweis der Bedürftigkeit. Es muss jedoch in jedem Fall ein Antrag gestellt werden.

Hinweis

In dem Schwangerschaftsberatungsgespräch werden auch Fragen zur Kostenübernahme beantwortet. Wenden Sie sich für eine umfassendere Klärung offen gebliebener Fragen an die Mitarbeitenden der von Ihnen gewählten Beratungsstelle.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

Während der Schwangerschaft ist eine umfangreiche medizinische Versorgung von hoher Bedeutung. Je nachdem, wie und bei welcher Versicherung Sie krankenversichert sind, gibt es verschiedene Leistungen, die Sie als werdende Eltern während und nach der Schwangerschaft in Anspruch nehmen können. Im Folgenden wird spezifisch auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen eingegangen.



Neben dem auf S. 26 erwähnten Mutterchaftsgeld zählen zu den i.d.R. zuzahlungsfreien Angeboten der gesetzlichen Krankenkassen u.a. die folgenden:

Ärztliche Betreuung und Vorsorgeuntersuchungen

Sobald eine Schwangerschaft festgestellt wurde, ist es sinnvoll, sich an Ihre*n betreuende*n Gynäkolog*in zu wenden. Dort werden Sie i.d.R. über die anstehenden Vorsorgeuntersuchungen informiert und darüber aufgeklärt, welche Kosten von Ihrer Krankenkasse übernommen werden bzw. welche zusätzlichen kostenpflichtigen Vorsorgeuntersuchungen es gibt. Geburtsvorbereitungskurse durch Hebammen oder Physiotherapeut*innen werden i.d.R. für beide Elternteile bzw.

Ihre*n Partner*in übernommen. Auch die Kostenübernahme für Rückbildungsgymnastik zählt zu den Leistungen vieler gesetzlicher Krankenkassen.

Entbindungskosten

In den häufigsten Fällen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen alle Entbindungskosten. Je nachdem, ob Sie sich für eine Entbindung im Krankenhaus, in einem Geburtshaus oder für eine Hausgeburt entscheiden, kann es jedoch wieder krankenkassenabhängig sein, ob diese in Gänze übernommen wird. Dies gilt auch für die Kostenerstattung für die sog. Rufbereitschaft von Hebammen. Informieren Sie sich bestenfalls vorab bei Ihrer Krankenkasse.

Häusliche Pflege

Unter der häuslichen Pflege versteht man eine Krankenpflege in Ihrem Zuhause, die einen Krankenhausaufenthalt während oder nach der Schwangerschaft vermeiden soll. Diese können Sie z.B. dann in Anspruch nehmen, wenn Ihnen während der Schwangerschaft Bettruhe verordnet wird oder Sie nach der Entlassung aus dem Krankenhaus weitere Pflege benötigen.

Haushaltshilfe

Wenn weder Sie selbst noch ein anderes Mitglied Ihres Haushaltes während der Schwangerschaft und/oder nach der Entbindung den Haushalt führen kann, können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf die Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe stellen. Dazu zählt nicht nur die Reinigung der Wohnung, sondern u.a. auch das Einkaufen oder aber das Machen der Wäsche.

Hebammenhilfe

Für die Wochenbettbetreuung können Sie bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung die Hebammenhilfe in Anspruch nehmen.

Hinweis

Bei einem Kinderwunsch sind gesetzliche Krankenkassen in manchen Fällen verpflichtet, Leistungen zur künstlichen Befruchtung finanziell mitzutragen. Die Zuschusshöhe unterscheidet sich je nach Vorgehensweise und gesetzlicher Krankenkasse, da diese nicht gesetzlich festgeschrieben ist. Dies gilt aktuell nur für heterosexuelle Ehepaare (Stand 2021). Für rechtliche Regelungen und Hinweise zur künstlichen Befruchtung bei queerer Elternschaft lesen Sie den Rechtsratgeber des Lesben- und Schwulenverbandes, den Sie auf der Website www.lsvd.de finden können.

Eltern-Kind-Kuren

Wenn Sie merken, dass Sie aufgrund des stressigen Alltags mit Kind(ern) überlastet sind und Sie gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahren, wie z.B. eine erhöhte Anfälligkeit für Infekte oder unter psychosomatischen Beeinträchtigungen leiden, können Sie eine Vater- bzw. Mutter-Kind-Kur beantragen. Diese können Sie entweder alleine in Anspruch nehmen oder sich von Ihrem Kind/Ihren Kindern begleiten lassen.

Hinweis

Eine solche Kur ist eine medizinische Maßnahme und darf dementsprechend auch nicht auf den Jahresurlaub Ihres Nebenjobs o.ä. angerechnet werden.

Für eine unverbindliche Beratung können Sie sich in Münster an den Caritas-Verband wenden, der eine extra Kurberatung anbietet. Auf der Website der Kurberatung finden Sie die verschiedenen Anlaufstellen, an die Sie sich wenden können. Teilweise arbeiten sogar sog. Ehrenamtliche Kurlotsen in Kitas und Familienzentren, um ein niedrigschwelligeres Beratungsangebot zu gewährleisten.

Bei der Beratung durch die Caritas stehen vor allem Fragen zu den verschiedenen Arten von Kuren, sowie zur Antragstellung und Finanzierung im Vordergrund. Ein Großteil der Kosten wird hierbei von den Krankenkassen übernommen – eine gesetzliche Zuzahlung von 10€ pro Kalendertag besteht i.d.R. trotzdem. Aber auch, wenn Sie diese Eigenbeteiligung nicht stemmen können, wird meistens ein Weg gefunden, die Kur trotzdem zu ermöglichen.

Kurberatungs- und Vermittlungsstelle der Caritas

Tel.: 0251 53 009 341 oder -346

E-Mail: kurberatung@caritas-ms.de

Projektstelle Studium mit Kind des AStA

Seit 2020 gibt es die vom Referat für Soziales, Wohnraum und Partizipation ins Leben gerufene *Projektstelle Studium mit Kind*. Das Ziel dieser Projektstelle ist es, studierende Eltern an der WWU Münster zu vernetzen und ihnen beratend zur Seite zu stehen. Gleichzeitig setzen sich die Mitarbeitenden der Projektstelle dafür ein, die Unterstützungsstrukturen für studierende Eltern an der Universität zu verbessern.

Die Projektstelle organisiert darüber hinaus Veranstaltungen für Studierende mit Kind(ern) zu Themen wie Erziehung & Elternschaft. Die Termine können Sie u.a. im Veranstaltungskalender des AStA der WWU nachlesen oder aber über den Instagram-Account der Projektstelle (@*studium.mit.kind.muenster*) auf dem Laufenden bleiben.

Sozialberatung des Studierendenwerks

Wie bekomme ich Vorlesungen, Kinderbetreuung und Jobben unter einen Hut? Wie gelingt die Herausforderung »Studieren mit Kind«? Auch die Sozialberatung des Studierendenwerks Münster befasst sich mit diesen Fragen und berät Sie individuell und umfangreich, um Unsicherheiten aus dem Weg zu schaffen. In den Räumlichkeiten der Sozialberatung gibt es eine Kinderspielecke, das heißt Sie können Ihr Kind/Ihre Kinder gerne zu einem Beratungsgespräch mitbringen.

Hinweis

Auch Studierende mit Kinderwunsch sind in den Sprechstunden der Sozialberatung herzlich willkommen.

Die Beratungsthemen umfassen:

- › **Wohnen mit Kind(ern)**
- › **Finanzielle Unterstützung für studierende Eltern** (einmalige und dauerhafte Leistungen, Darlehen, Kredite und Zuschüsse)
- › **Kinderbetreuung**
- › **Freizeitaktivitäten**
- › **Elternzeit, Mutterschutz, Urlaubssemester**
- › **Studienorganisation**

Ansprechpartner*innen und weitere Informationen zur Sozialberatung finden Sie online auf der zentralen Website des Studierendenwerks Münster.

Studi KiBe

Studi KiBe (Studium mit Kind/mit Beeinträchtigung) ist eine Initiative der Sozialberatung des Studierendenwerks mit dem Ziel, mehr Toleranz für Diversität an Münsteraner Hochschulen zu schaffen. Die beiden studentischen KiBe Tutor*innen für Familien und für Studierende mit Beeinträchtigung richten sich mit einem niedrigschwelligen, vielfältigen und interkulturell konzipierten Programm ebenfalls an internationale Studierende und an mehrsprachige studierende Eltern und Ihre Kinder.

Die Veranstaltungsangebote für Studierende mit Kind(ern) variieren von Semester zu Semester. Um einen kleinen Eindruck von dem Programm zu bekommen, sind im Folgenden einige vergangene und wiederkehrende Veranstaltungen gelistet:

- › **Workshops zur Stressbewältigung, Achtsamkeit und Resilienz**
- › **Informationsnachmittage zum Studium mit Kind/mit Beeinträchtigung**
- › **Gemeinsame Museumsbesuche**
- › **Koch- und Grillabende**
- › **Imkerei und Bauernhof Besuche**
- › **Kids-Kino**
- › **Yoga und Meditation**
- › **Kreative Bastelnachmittage**
- › **Städtetrips**

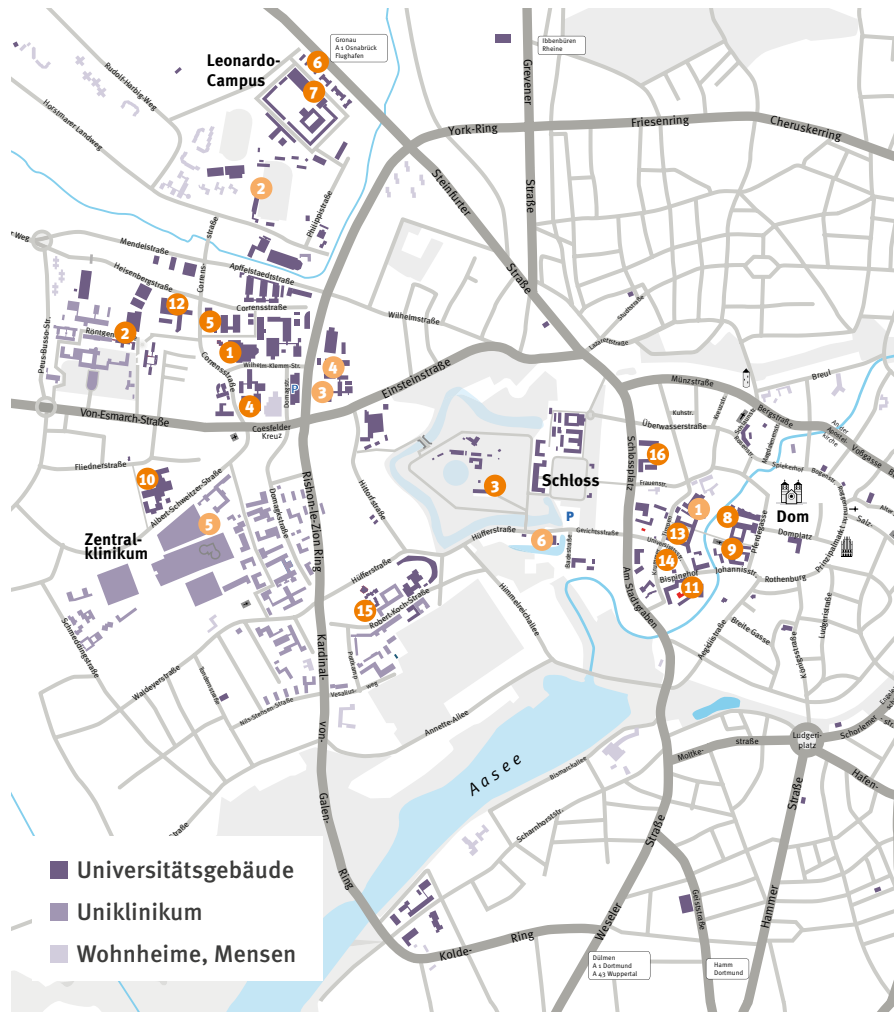
Feste und regelmäßige Bestandteile des KiBe-Angebots sind u.a.:

- › **Welcome Baby Treffen für schwangere Studierende**
- › **Studi Kidz Cafe zusammen mit dem Gleichstellungsbüro und den Münsteraner ASten**
- › **Familien Sommerfest am Schlossplatz**
- › **open stage Diversity Fest**
- › **Theaterprojekt – einwöchiges Ganztagsbetreuungsangebot in den Sommerferien**
- › **Natur- und Wildnispädagogik Workshops für Kinder und Erwachsene**
- › **Familienfreizeiten**
- › **Karneval / Ostern / Muttertag / Halloween / Nikolaus Feier und Feste**
- › **Spendenbox** (Spielsachen, Kleidung, Haushaltsartikel und Kinderausstattung)

Wenn Sie und Ihre Familie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, können Sie sich entweder per Email an die jeweilige Ansprechperson bei der Sozialberatung wenden (in diesem Falle: Medina Oprea, oprea@stw-muenster.de) oder sich mithilfe eines Anmeldeformulars über den Veranstaltungskalender des Studierendenwerks für diese anmelden.

Neuigkeiten sowie Veranstaltungshinweise werden darüber hinaus auch über Facebook unter *Studi KiBe Studium mit Kind/mit Beeinträchtigung* oder über Instagram über den Account der Sozialberatung ([@sozialberatung_stw_ms](https://www.instagram.com/@sozialberatung_stw_ms)) veröffentlicht.

Lageplan



Still- und Wickel-Räume

- Institut für Planetologie**
Wilhelm-Klemm-Straße 10 | EG IG1
- Verwaltungsgebäude**
Röntgenstraße 19 | EG (rechts)
- Institut für Biologie und Biotechnologie der Pflanzen**
Schlossgarten 3 | Toilettenanlage im Botanischen Garten
- Institut für Angewandte Physik**
Corrensstraße 2 | Wickelmöglichkeit im Damen WC auf der ersten Etage, Stillgelegenheit kann bei Bedarf bereit gestellt werden
- Institut für Geologie und Paläontologie**
Corrensstraße 24 | AVZ-Gebäude
Im Damen WC auf der vierten Etage
- Institut für Wirtschaftsinformatik**
Leonardo Campus 3 | Wickelmöglichkeit im Behinderten WC
- Mensa da Vinci**
Leonardo Campus 8 | Still – und Wickelmöglichkeit im Behinderten WC
- Katholische Theologie**
Johannisstraße 8 – 10 | Wickelmöglichkeit im Behinderten WC im Kellergeschoss
- Englisches Seminar**
Johannisstraße 12-20 | Wickelmöglichkeit jeweils im Damen und Herren WC
- Institut für Psychologie (IfP)**
Fliegerstraße 21 | Wickelmöglichkeit im Erdgeschoss im Behinderten WC hinter dem Hörsaal 39
- Erziehungswissenschaften**
Bispinghof 5/6 | Wickelmöglichkeit im Damen WC im EG
- Fachbereich Geowissenschaften, Lehreinheit 1**
Heisenbergstraße 2 | Still- und Wickelraum im EG
- Juristische Fakultät**
Universitätsstraße 14 - 16 | Still- und

Wickelraum im EG (Eingang zur Fachschaft Jura, Schlüssel erhältlich bei der Fachschaft des RWS)

- Evangelisch-Theologische Fakultät**
Universitätsstraße 13 - 17 | Still- und Wickelmöglichkeit in Raum ETH 308a
- Personalentwicklung**
Robert-Koch-Straße 40 | Still- und Wickelecke im EG, links (Schlüssel für die Stillmöglichkeit erhältlich im Servicebüro Familie, 1 Etage)
- Germanistisches Institut**
Schlossplatz 34 | Still- und Wickelmöglichkeit im Erste-Hilfe-Raum

Eltern-Kind-Räume

- Universitäts- und Landesbibliothek**
Krummer Timpen 3 | Spielecke und Arbeitsplatz vorhanden
- Institut für Sportwissenschaft**
Horstmarer Landweg 62 b
Gebäude 62 neben der Sportbibliothek (siehe auch Ausschilderung)
W-LAN und Spielecke vorhanden
- Mathematisches Institut**
Einsteinstraße 62, EG
W-LAN, Spielecke mit Arbeitsplatz vorhanden
- Kinderzimmer**
Orléansring 10, EG
- Medizinische Fakultät**
Albert-Schweitzer-Straße 21, EG
Zwischen dem L10, L20 und L30, Zugang mit dem Studierendenausweis der medizinischen Fakultät (Chipler); W-LAN, Vorlesungen auf dem Monitor verfolgbar, Bett, Spiel- und Wickelecke mit Arbeitsplatz
- SFB Transregio 212**
Hüfferstraße 1



Impressum

Work-in-Progress

Gesetzliche Grundlagen, Unterstützungsangebote und universitäre Regelungen - all das kann und wird sich im Laufe der Zeit ändern. Deshalb wird die Handreichung für studierende (werdende) Eltern alle regelmäßig aktualisiert und überarbeitet. Diesen Prozess wollen wir zukünftig offener und unter mehr Mitwirkung von Ihnen gestalten! Wenn Sie als Lesende also Tipps und Anmerkungen haben oder aber Angebote für (studierende) Eltern und ihre Kinder kennen, die hier nicht aufgeführt werden, melden Sie sich gerne im Büro für Gleichstellung. Ihre Hinweise können daraufhin mit in die nächste Handreichung aufgenommen werden und bestenfalls dazu beitragen, dass andere von diesen profitieren können. Wir hoffen, dass so das kollektive Wissen zu einer besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie in Münster stetig wachsen wird.

Danke!

Die in dieser Handreichung abgebildeten Menschen studieren, lernen und arbeiten an der WWU Münster und haben sich im Zuge eines Aufrufs bereit erklärt, studierenden Eltern unserer Universität ein Gesicht zu geben. Wir danken ihnen an dieser Stelle nochmals für Ihre Zeit und ihr Engagement!

Hinweis

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Inhalt dieser Handreichung sorgfältig recherchiert und geprüft wurde, der aufgeführte Regelungsbereich jedoch fortlaufenden Änderungen unterliegt. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus der Handreichung nicht abgeleitet werden.

Herausgeberin

Büro für Gleichstellung
Westfälische Wilhelms-
Universität (WWU) Münster
Georgskommende 26
48143 Münster

Autorin

Katharina Geldsetzer

Redaktion

Prof.*in Heike Bungert
PD Dr. Patricia Goebel
Petra Niermann
Elisabeth Zimmermann
Judith Arnaud

Lektorat

Marina Böhmer

Gestaltung

Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit,
Marketing und Designservice
Leonie Isfort und
Vanessa Dartmann

Fotos

Ute Schernau

Stand

November 2021

